

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes

LÖCKNITZ-PENKUN

mit den Gemeinden

Bergholz, Blankensee, Boock, Glasow, Grambow, Krackow, Löcknitz,
Nadrensee, Stadt Penkun, Plöwen, Ramin, Rossow, Rothenklempenow
und dem Zweckverband Gewerbegebiet „Klar-See“

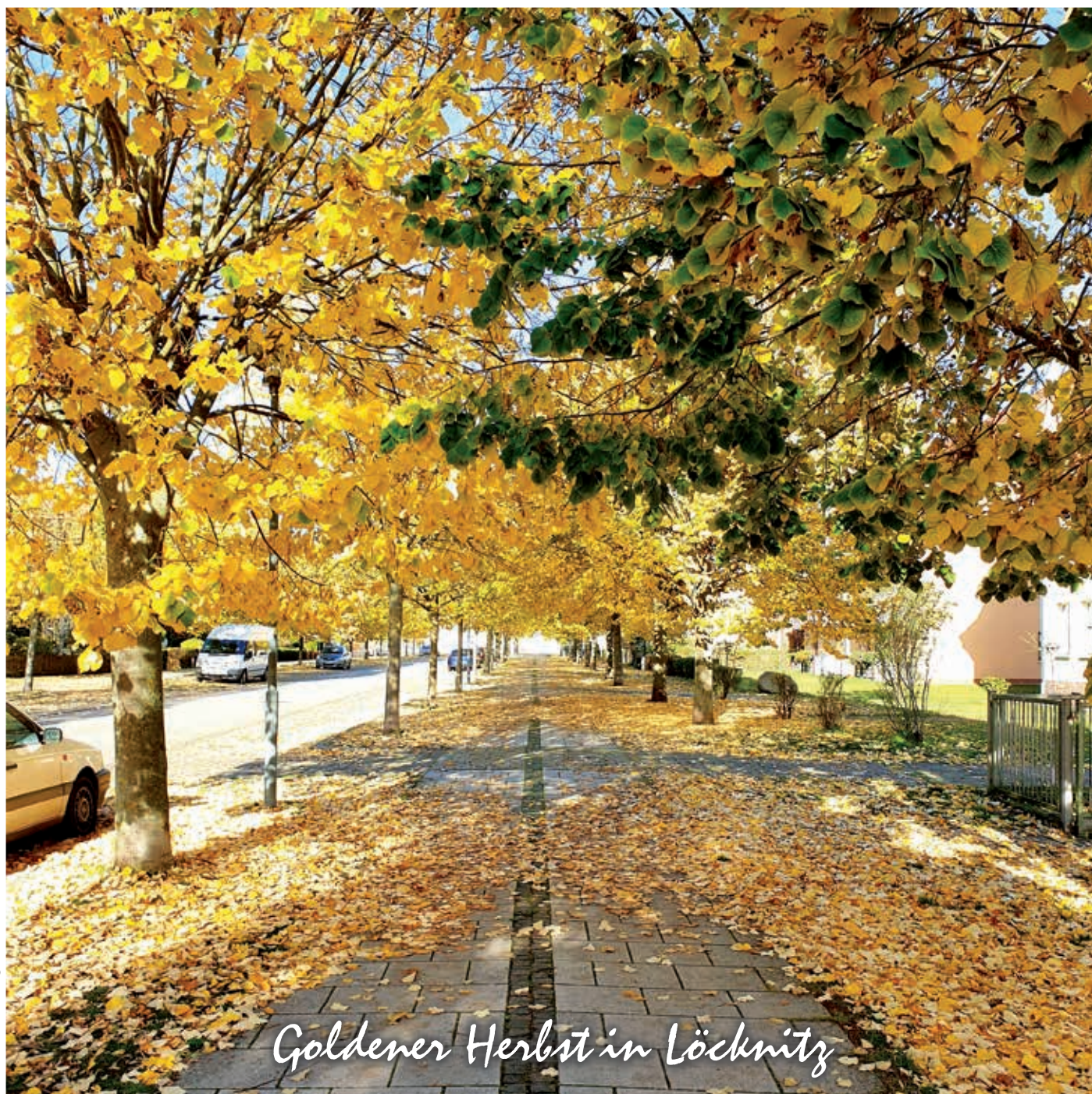
– kostenlos/monatlich –



Jahrgang 15

17. November 2020

Nr. 11



Goldener Herbst in Löcknitz

Was ist Ihr Haus wert? – wir ermitteln es.

Sie möchten verkaufen?

Wem vertrauen Sie Ihr Haus an?



LBS Immobilien *** Ihre Nr. 1
in Deutschland, bei der Vermittlung von Wohnimmobilien

Mario Todtmann ☎ 039771 52 77 93 / 0170 333 97 49

Sparkasse Uecker-Randow in Vertretung der **LBS** Immobilien

Möchten Sie Ihr Haus verkaufen!

Haus und Grundstück sind Ihnen zu groß?

Sie schaffen nicht mehr alles alleine?

Vielen gerade älteren Menschen konnten

wir schon helfen. Wir erledigen für Sie alle Formalitäten.

Seit 26 Jahren sind wir in Ihrer Region erfolgreich tätig.

Neben unserer deutschen Kundschaft haben wir in den letzten

9 Jahren auch sehr erfolgreich an unsere polnischen Nachbarn

verkauft. Durch besondere Beziehungen nach Polen gelang es

uns immer sichere Verträge abzuschließen. **Vertrauen zahlt sich aus!**

HORN
IMMOBILIEN

Ihr Familienmakler seit 1993!

Löcknitz, Chausseestraße 24

039754-1 89 65 8

www.horn-immo.de

Ihr Servicebüro
in Löcknitz!



EURONICS **Gottschalk**

Ihr Hausgeräte-Spezialist

- Verkauf von Haushaltsgroß- und -Kleingeräten sowie Einbaugeräten
- Lieferung und Reparatur durch unseren Kundendienst



GOTTSCHALK Handel & Service GmbH
Neubrandenburger Str. 1b • 17291 Prenzlau
Tel.: (03984) 87413-335 • Fax: (03984) 87413-357

Unsere aktuellen Buchtipps:
www.schibri.de

**VERSICHERN SIE IHR FAHRZEUG
GENAU SO, WIE SIE ES MÖCHTEN!**



KOMMEN SIE VORBEI IN DER ALLIANZ-AGENTUR

Daniela Neumann

Fischerstr. 14

17291 Prenzlau

Telefon: 03984 / 80 60 96



*Unsere Kunden
sind die
beste Werbung*

Immobilien-Makler Ralf Pete und sein Team sind zuverlässig, höflich, freundlich, pünktlich und pflegen einen angenehmen Umgang mit einer persönlichen Note. Ich wurde während des ganzen Prozesses sehr gut beraten und fühlte mich sehr gut aufgehoben. Alle meine Fragen, sogar zu Einzelheiten im Vertrag, konnte Herr Pete aus dem Stehgreif beantworten. Er war jederzeit telefonisch erreichbar bzw. hat nach einer kurzen Zeit zurückgerufen. Sein Engagement ging weit über das „normale makeln“ hinaus. Eine erfreuliche Seltenheit heutzutage. Dafür herzlichen Dank, Herr Pete.

Herr P. Lutzmann aus Zinnowitz

Immobilienkaufmann Ralf Pete
Tel.: 03973- 4490858 | Mobil: 0170-2837799



Ambulanter Pflegedienst und Seniorenheim • Pflege, Beratung und Betreuung zu Hause

DIN EN ISO zertifiziert 9001:2008 www.pflegedienst-abendsonne-penkun.de

WIR STELLEN EIN!

Kurzzeitpflege und Mittagstisch aus eigener Küche

Tel.: 039751/699120

Rufbereitschaft: 0151/58800230

Wir freuen uns auf Ihren Anruf!

Ambulanter Pflegedienst • **Kupferstraße 10** • 17328 Penkun

Freundlich und Kompetent



Inhaltsverzeichnis

Amtliches

- Telefonverzeichnis Amt Löcknitz-Penkun 4
- Stellenausschreibung Erzieher/-in, Kita Boock 5
- Stellenausschreibung Sachbearbeiter/-in, Steuern und Gebühren, Amt Löcknitz-Penkun 5
- Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2016 für die Gemeinde Bergholz 6
- Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2016 für die Gemeinde Blankensee 6
- Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2015 für die Stadt Penkun 7
- Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2015 für das Städtebauliche Sondervermögen „Ortskernsanierung“ der Stadt Penkun 8

- Entgeltordnung der Gemeinde Rossow über die Erhebung von Nutzungsentgelten und Gebühren für die Nutzung gemeindeeigener Räume 8
- Erste Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gem. Blankensee 9
- Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Blankensee 10
- Verbandsatzung des Zweckverbandes Gewerbegebiet „Klar-See“ 10
- Satzung des Gewerbegebiet „Klar-See“ über die Entsorgung von Niederschlagswasser und die Erhebung von Kostenersatz für den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Niederschlagswasseranlage (Niederschlagswassersatzung) 13
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung des Zweckverbandes Gewerbegebiet „Klar-See“ (Niederschlagswassergebührensatzung) 19
- Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rossow, Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Solarpark Rossow“ 20
- Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Löcknitz Bebauungsplan Nr. 8 „Rothenklempenower Straße“, Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB 21
- Ausschreibung der Gemeinde Blankensee 22
- Ausschreibung der Gemeinde Rossow 22
- Anordnungsbeschluss mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte 23
- Abfuhrtermine – Dezember 2020 24

Sonstiges

- Was macht der Landwirt? 25
- Nachträge zur Publikation „Das Ende des Zweiten Weltkrieges in der Region von der Oder bis zur Linie Anklam–Strasburg–Prenzlau im Frühjahr 1945“ 25
- Wir gratulieren den Jubilaren im Dezember 2020 26
- Wohnungen in Blankensee zu vermieten 26
- Austausch – Schmerzen ohne klinischen Befund 28
- CariMobil – Beratung auf Rädern 28
- Traditionelles „Weihnachtskonzert“, Kirche Löcknitz 28
- Kreativworkshop im Begegnungszentrum Mia 29
- Termine Gottesdienste 29
- Interkulturelle Woche im Amt Löcknitz-Penkun 30
- Kreativität und Vielfalt pur 30
- Club der deutsch-französischen Freundschaft 31
- Inform. zu Rechten u. Pflichten privater Waldbesitzer 31
- Der Anglerverein Randowtal Löcknitz e. V. informiert 31
- Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Boock 32
- Kurze Info zum traditionellen Weihnachtssport des LSV Grambow 33
- Höhen, Tiefen und ein einmaliges Erlebnis 33
- Regenjacken für unsere Fußballer 33
- Zeitreise am See 34
- Tagesmutter Silvia sagt Danke 34

IMPRESSUM

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun

Herausgeber:

Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz
 Internet: www.loecknitz-online.de
 E-Mail: amt@loecknitz-online.de

Bezugsmöglichkeiten:

- Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz, Tel.: 039754/50-0
- Schibri-Verlag, Am Markt 22, 17335 Strasburg (Um.), Tel.: 039753/22757

Bezugsbedingungen:

- Das amtliche Mitteilungsblatt erscheint zehnmal jährlich in zwölf Ausgaben (Auflage: 5.300 Exemplare) und wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte verteilt.
- Abonnenten erhalten das Amtsblatt gegen Erstattung der Portokosten
- Ein kostenloser Download des Amtsblattes ist über das Amt Löcknitz-Penkun unter www.loecknitz-online.de möglich.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Herr Futh, Tel.: 039754/50138
 Für unverlangt eingesandte Manuskripte besteht keine Verpflichtung der Veröffentlichung. Der Herausgeber und die Redaktion behalten sich vor, Beiträge zu kürzen und redaktionell zu bearbeiten. Die Verantwortung für den Inhalt der Beiträge liegt bei den Autoren.

Herstellungsleitung:

V.i.S.d.P.: Schibri-Verlag, Milow 60, 17337 Uckerland,
 Postanschrift: Schibri-Verlag, Am Markt 22, 17335 Strasburg (Um.)
 Redaktion: Martina Goth, E-Mail: goth@schibri.de
 Anzeigen: gewerbl.: Nicole Helms, E-Mail: helms@schibri.de
 privat: Martina Goth, E-Mail: goth@schibri.de
 Tel.: 039753/22757

Für den Inhalt von Anzeigen und gelieferte Druckdaten sind alleinig die Inserenten verantwortlich.
 Es gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ des Verlages sowie dessen Anzeigenpreise. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers wieder und müssen nicht unbedingt mit der Meinung des Herausgebers übereinstimmen.
 Einige Bilder und/oder Fotos in dieser Ausgabe sind das urheberrechtlich geschützte Eigentum von 123RF Limited, Fotolia oder autorisierten Lieferanten, die gemäß der Lizenzbedingungen genutzt werden. Diese Bilder und/oder Fotos dürfen nicht ohne Erlaubnis von 123RF Limited oder Fotolia kopiert oder heruntergeladen werden.

Druck/Endverarbeitung:

LINUS WITTICH Medien KG, Rübeler Straße 9, 17209 Sietow

© Schibri-Verlag.

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung (auch Auszüge) bedarf der schriftlichen Genehmigung des Verlages.

NEU IM SCHIBRI-VERLAG

Stephanie Turzer
Die Malerin vom Jakobsweg Teil III
 Auf Pilgerreise in Mitteldeutschland

Bestellungen über Ihre Buchhandlung oder den
 Schibri-Verlag 039753-22757, info@schibri.de, www.schibri.de
 ISBN: 978-3-86863-216-3, 292 Seiten, 14,8 x 21 cm, 14,90 €



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachungen – Anfang –

Telefonverzeichnis Amt Löcknitz-Penkun

Name	Aufgabe	Telefonnummer	Zimmer
Leitender Verwaltungsbeamter			
Herr D. Futh	Leitender Verwaltungsbeamter	039754/50-126	28
Frau F. Bose	Sekretariat, Amtsblatt	039754/50-128	28
Frau S. Juhl	Lohn/Gehalt	039754/50-127	29
Frau F. Pinzke	Personal	039754/50-139	20
Frau K. Ramscheck	Poststelle, Zentrale, Archiv	039754-500	10
Haupt- und Ordnungsamt			
Frau A. Timm	Leiterin Haupt- und Ordnungsamt, Stellv. LVB	039754/50-113	13
Herr R. Linse	Ordnung u. Sicherheit/Stellv. OAL/Kultur	039754/50-114	19
Frau S. Radant	Kindertagesstätten/Schulen	039754/50-111	12
Frau H. Schmidt	Einwohnermeldeamt	039754/50-107	17
Frau P. Schröder-Sanow	Friedhofswesen/Abfallwirtschaft/Feuerwehr	039754/50-204	12
Frau T. Lüdtker	Standesamt	039754/50-118	18
Frau E. Köhler	Wohngeld/Rundfunkgebührenbefreiung	039754/50-201	16
Frau B. Ziesemer	Gewerbe	039754/50-109	11
Herr G. Carnitz	Einwohnermeldeamt/Elternbeiträge KITA	039754/50-117	17
Kämmerei			
Frau K. Rambow	Leiterin Kämmerei	039754/50-125	30
Frau J. Melech	Mitarbeiterin Planung, Stellv. Kämmerin	039754/50-131	31
Frau I. Albrecht	Kassenleiterin	039754/50-134	34
Frau V. Liskow	Mitarbeiterin Kasse	039754/50-136	34
Frau J. Neumann	Vollstreckung	039754-50-137	33
Frau G. Nimz	Steuern	039754/50-119	36
Frau E. Hoffmann	Steuern	039754/50-132	32
Frau A. Wendtland	Bilanzbuchhaltung	039754/50-133	35
Herr B. Lewerenz	Systemadministration, Datenschutz	039754/50-141	38
Frau V. Röwer	Anlagenbuchhaltung	039754/50-135	14
Frau A. Manthei	Bilanzbuchhaltung	039754/50-130	35
Frau L. Swierczek	Finanzbuchhaltung	039754/50-206	14
Bauamt			
Herr K. Stahl	Leiter Bauamt	039754/50-156	24
Frau G. Scherzandt	Wirtschaftsförderung, stellv. Bauamtsleiterin	039754/50-155	21
Frau V. Schulz	Bauverwaltung, Beitragserhebung, Bauanträge	039754/50-150	22
Frau D. Wagner	Bauleitplanung, Lehrausbildung	039754/50-138	26
Frau N. Henning	Liegenschaften, Pachtverträge, Hausnummernvergabe	039754/50-120	26
Herr P. Kühl	Gebäudemanagement, Wohnungen, Bundesfreiwilligendienst, Versicherungen	039754/50-121	25
Frau D. Straßburg	Mitarbeiterin Bauamt	039754/50-154	23
Herr J. Mißling	Vergabestelle	039754/50-152	22

Fax:

Amt Löcknitz-Penkun: 039754/50-200

Internet: www.loecknitz-online.de

E-Mail: amt@loecknitz-online.de

Öffnungszeiten

Montag 09.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr

Dienstag 09.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr

Mittwoch/Donnerstag geschlossen

Freitag 09.00–12.00 Uhr

**Wir suchen zum 1. Januar 2021 für unsere Kita in Boock eine/-n engagierte/-n und verantwortungsbewusste/-n
Erzieher/-in (m/w/d)**

Sie passen zu uns, wenn Sie:

- eine Ausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher (m/w) sowie,
- Freude an der Arbeit mit Kindern haben,
- einen liebevollen und respektvollen Umgang mit Kindern und Eltern für selbstverständlich halten,
- gerne kreativ, selbstständig und strukturiert arbeiten,
- zuverlässig und verantwortungsbewusst sind,
- gerne im Team arbeiten und mit anderen kommunizieren,
- sich gerne regelmäßig fortbilden möchten.

Wir bieten:

- ein nettes, motiviertes Team und eine angenehme Arbeitsatmosphäre
- einen befristeten Arbeitsvertrag, eine Übernahme in eine unbefristetes Arbeitsverhältnis wäre später möglich
- Bezahlung nach Tarifvertrag TVöD
- Eine wöchentliche Arbeitszeit von 30 Stunden

Sind Sie interessiert:

Dann schicken Sie bitte Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen an

„Amt Löcknitz-Penkun
Chausseestraße 30
17321 Löcknitz“

Bewerbungsschluss ist der 27.11.2020.

Bewerbungskosten werden von uns nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Anderenfalls werden die Unterlagen nach Ablauf eines Monats ab Ende der Ausschreibung vernichtet.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

**Das Amt Löcknitz-Penkun sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet in Vollzeit (40h/Woche) eine/n
Sachbearbeiter/-in (m/w/d) Steuern und Gebühren**

Das ist Ihr Aufgabengebiet:

Im Wesentlichen sind Sie mit folgenden Tätigkeiten betraut:

- die Veranlagung der kommunalen Steuern und sonstigen wiederkehrenden Gebühren
 - Gewerbesteuer
 - Grundbesitzabgaben
 - Grundsteuer A und B
 - Schmutz- und Niederschlagswassergebühren
 - Straßenreinigungsgebühren
 - Zweitwohnsitzsteuer
 - Vergnügungssteuer
- Führen der Steuerakten inkl. Pflege der personen- und grundstücksbezogenen Daten
- Mitwirkung bei der Widerspruchsbearbeitung
- Mitwirkung bei der Bearbeitung von Anträgen auf Stundung, Niederschlagung und Erlass sowie Aussetzung der Vollziehung
- Urlaubs- und Krankenvertretung in weiteren Bereichen der Kämmerei wie Geschäftsbuchhaltung, Anlagenbuchhaltung

Einstellungsvoraussetzungen:

Abgeschlossene Ausbildung als Steuerfachangestellte/r, Verwaltungsfachangestellte/r oder einem vergleichbaren Abschluss mit einschlägiger Berufserfahrung auf diesem Gebiet.

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste und fachlich kompetente Persönlichkeit, idealerweise mit erster Berufserfahrung im Bereich der Steuern und Abgaben einer Kommunalverwaltung. Tätigkeitsbezogene Rechtskenntnisse (u. a. Abgabenordnung, Kommunalabgabengesetz M-V, Gewerbesteuergesetz, Grundsteuergesetz, Landes-

zustellungsgesetz M-V, Gemeindeordnung M-V) sind von Vorteil.

Eigenverantwortliches und selbstständiges Arbeiten wird vorausgesetzt. Gute EDV-Kenntnisse, insbesondere auf dem Gebiet von MS Office-Anwendungen, sind notwendig. Darüber hinaus werden Durchsetzungsfähigkeit, Teamfähigkeit, Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck erwartet.

Wir bieten:

Die Bezahlung richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Die Stelle ist mit der Eingruppierung 8 für den öffentlichen Dienst (TVöD-VKA) bewertet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bewerbungen geeigneter Schwerbehinderter und Gleichgestellter i. S. d. §2 Abs. 1 SchwBG erwünscht sind.

Haben Sie Interesse?

Dann richten Sie Ihre Bewerbung mit tabellarischem Lebenslauf sowie vollständigen Qualifikationsnachweisen elektronisch per E-Mail oder in Papierform bitte bis zum 30.11.2020, 16.00 Uhr an das:

Amt Löcknitz-Penkun
Personal
z. Hd. Frau Pinzke
Chausseestraße 30
17321 Löcknitz

Mail: fpinzke@loecknitz-online.de

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2016 für die Gemeinde Bergholz

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss der Gemeinde Bergholz zum 31. Dezember 2016 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in ihren Prüfungsberichten und ihren abschließenden Prüfungsvermerken zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Die Bilanzsumme beträgt	1.543.255,98 €
Das Jahresergebnis 2016 beträgt	-34.486,36 €
Die Finanzrechnung weist für 2016 einen Saldo aus von	-16.019,87 €
Die Investitionsauszahlungen betragen in 2016	5.759,22 €

Der Haushaltsausgleich gemäß § 16 GemHVO-Doppik ist insgesamt nicht gegeben. Ein Haushaltssicherungskonzept wurde fortgeschrieben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15.09.2020 beschlossen, der Gemeindevertretung die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Bergholz zum 31. Dezember 2016 zu empfehlen. Die Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung erfolgte am 14.10.2020.

Beschluss Nr.: BV/04-2020-349

1. Die Gemeindevertretung Bergholz beschließt, den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Bergholz zum 31. Dezember 2016 i. d. F. vom 02.07.2020 festzustellen.
2. Die Gemeindevertretung Bergholz ermächtigt die Verwaltung gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik den

ausgewiesenen und festgestellten Jahresfehlbetrag in Höhe von -34.486,36 € in voller Höhe auf die neue Rechnung vorzutragen.

Beschluss Nr.: BV/04-2020-350

Die Gemeindevertretung Bergholz beschließt, dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2016 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Bergholz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktagen in der Amtsverwaltung Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, Kämmererei, zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bergholz, den 03.11.2020



U. Kersten
Bürgermeister



Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M/V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M/V enthalten oder aufgrund der KV M/V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2016 für die Gemeinde Blankensee

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss der Gemeinde Blankensee zum 31. Dezember 2016 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in ihren Prüfungsberichten und ihren abschließenden Prüfungsvermerken zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Die Bilanzsumme beträgt	3.437.202,93 €
Das Jahresergebnis 2016 beträgt	-19.200,61 €
Die Finanzrechnung weist für 2016 einen Saldo aus von	-65.164,33 €
Die Investitionsauszahlungen betragen in 2016	146.898,08 €

Der Haushaltsausgleich gemäß § 16 GemHVO-Doppik ist insgesamt nicht gegeben.

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde von der Gemeindevertretung beschlossen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15.09.2020 beschlossen, der Gemeindevertretung die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Blankensee in der Fassung vom 07.07.2020 zum 31. Dezember 2016 zu empfehlen.

Die Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung erfolgte am 14.10.2020.

Beschluss Nr.: BV/06-2020-338

1. Die Gemeindevertretung Blankensee beschließt, den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Blankensee i. d. F. vom 07.07.2020 zum 31. Dezember 2016 festzustellen.

2. Die Gemeindevertretung Blankensee ermächtigt die Verwaltung gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik den ausgewiesenen und festgestellten Jahresfehlbetrag in Höhe von -19.200,61 € in voller Höhe auf die neue Rechnung vorzutragen.

Beschluss Nr.: BV/06-2020-339

Die Gemeindevertretung Blankensee beschließt, dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2016 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Blankensee wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss

liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Amtsverwaltung Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, Kämmererei, zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Blankensee, den 03.11.2020

S. Müller
Bürgermeister



Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M/V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M/V enthalten oder aufgrund der KV M/V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2015 für die Stadt Penkun

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss der Stadt Penkun zum 31. Dezember 2015 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in ihren Prüfungsberichten und ihren abschließenden Prüfungsvermerken zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Stadtvertretung entgegenstehen könnten.

Das Vermögen beträgt zum	
31. Dezember 2015	23.253.297,01 €
Das Jahresergebnis 2015 beträgt	- 695.686,38 €
Die Finanzrechnung weist für 2015	
einen Saldo aus von	- 115.372,07 €
Die Investitionsauszahlungen	
betragen in 2015	402.821,38 €

Der Haushaltsausgleich gemäß § 16 GemHVO-Doppik ist insgesamt nicht gegeben.
Ein Haushaltssicherungskonzept wurde fortgeschrieben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 08.09.2020 beschlossen, der Stadtvertretung die Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Penkun zum 31. Dezember 2015 zu empfehlen. Die Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Penkun erfolgte am 04.11.2020.

Beschluss Nr.: BV/19-2020-418

1. Die Stadtvertretung Penkun beschließt, den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss der Stadt Penkun zum 31. Dezember 2015 festzustellen.
2. Die Stadtvertretung Penkun ermächtigt die Verwaltung gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik den

ausgewiesenen und festgestellten Jahresfehlbetrag in Höhe von -695.686,38 € in voller Höhe auf die neue Rechnung vorzutragen.

Beschluss Nr.: BV/19-2020-421

Die Stadtvertretung Penkun beschließt, der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2015 die Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2015 der Stadt Penkun wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Amtsverwaltung Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, Kämmererei, zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Penkun, den 05.11.2020

Zibell
Bürgermeisterin

Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M/V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M/V enthalten oder aufgrund der KV M/V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.



Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2015 für das Städtebauliche Sondervermögen „Ortskerngestaltung“ der Stadt Penkun

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss des Städtebaulichen Sondervermögens „Ortskerngestaltung“ der Stadt Penkun zum 31. Dezember 2015 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in ihren Prüfungsberichten und ihren abschließenden Prüfungsvermerken zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Stadtvertretung entgegenstehen könnten.

Das Vermögen beträgt zum 31. Dezember 2015	928.233,50 €
Das Jahresergebnis 2015 ist ausgeglichen.	
Die Finanzrechnung 2015 weist einen Saldo aus von:	- 39.802,73 €
Die Investitionsauszahlungen betragen in 2015	32.469,28 €
Die liquiden Mittel auf Bankkonten betragen	214.750,95 €

Der Haushaltsausgleich gemäß § 16 GemHVO-Doppik ist insgesamt nicht gegeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 08.09.2020 beschlossen, der Stadtvertretung die Feststellung des Jahresabschlusses des Städtebaulichen Sondervermögens „Ortskerngestaltung“ der Stadt Penkun zum 31. Dezember 2015 zu empfehlen und der Bürgermeisterin die Entlastung zu erteilen.

Die Beschlussfassung durch die Stadtvertretung erfolgte am 04.11.2020.

Beschluss Nr.: BV/19-2020-419

1. Die Stadtvertretung Penkun beschließt, den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungs-

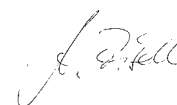
prüfungsamt geprüften Jahresabschluss des Städtebaulichen Sondervermögens „Ortskerngestaltung“ der Stadt Penkun zum 31. Dezember 2015 festzustellen.

Beschluss Nr.: BV/19-2020-422

Die Stadt Penkun beschließt, der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2015 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2015 des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Penkun wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Amtsverwaltung Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, Kämmerei, zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Penkun, den 05.11.2020



Zibell
Bürgermeisterin



Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M/V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M/V enthalten oder aufgrund der KV M/V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Entgeltordnung der Gemeinde Rossow

über die Erhebung von Nutzungsentgelten und Gebühren für die Nutzung gemeindeeigener Räume – Nutzungsentgeltordnung

Aufgrund § 14 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Rossow vom 17.09.2020 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde am 09.10.2020 nachfolgende Nutzungsentgeltordnung erlassen:

§ 1 – Gegenstand der Entgeltordnung

- (1) Gegenstand der Entgeltordnung sind die Nutzungsentgelte, die als Gegenleistung für die Nutzung gemeindeeigener Räume erhoben werden.

§ 2 – Gegenstand der Nutzungsentgelte

- (1) Für die im § 8 aufgeführten gemeindeeigenen Räume und Immobilien werden von der Gemeinde Rossow die jeweils festgelegten Nutzungsentgelte durch Abschluss einer Nutzungsvereinbarung erhoben.

§ 3 – Entstehung der Zahlungspflicht

- (1) Die Zahlungspflicht für das Nutzungsentgelt gem. § 8 entsteht mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Rossow und dem Nutzer.
- (2) Die Nutzungsvereinbarung für Räumlichkeiten wird vor der Nutzung abgeschlossen. Bei regelmäßiger Nutzung wird eine langfristige Nutzungsvereinbarung abgeschlossen. Die Verwaltung übernimmt das Amt Löcknitz-Penkun.

§ 4 – Gläubiger

(1) Gläubiger der Nutzungsentgelte ist die Gemeinde Rossow.

§ 5 – Schuldner/ Zahlungspflichtiger

Schuldner der Nutzungsentgelte ist der Nutzer, der die Nutzungsvereinbarung mit der Gemeinde Rossow abschließt. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 6 – Fälligkeit des Nutzungsentgeltes

(1) Das Nutzungsentgelt wird mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung fällig.

(2) Es ist vor Übergabe der Räume oder Immobilien an den Nutzer auf folgendes Konto zu überweisen oder in der Barkasse des Amtes Löcknitz-Penkun einzuzahlen:

Kontoinhaber: Amt Löcknitz-Penkun
 Institut: Sparkasse Uecker-Randow
 IBAN: DE35 150 504 00 341 00000 61
 BIC: NOLADE21PSW

(3) Bei regelmäßiger Nutzung ist das Nutzungsentgelt jeweils zum 3. eines jeden Monats auf o. g. Konto zu überweisen oder in der Barkasse des Amtes Löcknitz-Penkun einzuzahlen.

§ 7 – Nutzungszeitraum

Wird eine Nutzungsvereinbarung tageweise abgeschlossen, so beginnt der Nutzungszeitraum um 12.00 Uhr des genannten Tages und endet um 12.00 Uhr des folgenden Tages.

Erfolgt die Nutzung stundenweise, wird der genaue Nutzungszeitraum in der Nutzungsvereinbarung aufgeführt. Dazu werden Nutzungsentgelte je Stunde festgelegt.

§ 8 – Nutzungsentgelte für Räumlichkeiten

Es werden folgende Nutzungsentgelte erhoben:

Lfd. Nr.	Objekt	Entgelt/ Tag
1	Gaststätte „Zum Zauberwald“ mit Geschirr bis 5 Stunden	50,00 €
2	Gaststätte „Zum Zauberwald“ mit Geschirr ab 5 Stunden	75,00 €
3	Zerbrochenes Geschirr	2,00 €
4	Bierzeltgarnitur Tisch	2,00 €
5	Bierzeltgarnitur Bank	1,00 €
6	Gaststätte „Zum Zauberwald“ und Gemeinderaum	100,00 €

§ 9 – Rabatte und Ermäßigungen

Folgende Rabatte und Ermäßigungen werden gewährt:

Objekt	Nutzer	Entgelt/Tag

§ 10 – Inkrafttreten

Die Nutzungsentgeltordnung tritt am 18.11.2020 in Kraft.

Rossow, den 17.09.2020

Gebner
 Gebner
 Bürgermeister



Erste Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Blankensee

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 i. V. m. § 18 Abs. 2 Ziffer 3 des Bestattungsgesetzes (BestattG M-V) vom 03. Juli 1998, § 11 geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2008 (GVObI. M-V S. 461, hat die Gemeinde Blankensee in ihrer Sitzung am 14.10.2020 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) beschlossen:

Artikel 1
 Änderung der Satzung

Die Friedhofssatzung vom 01.10.2019 wird wie folgt geändert:

III. Grabstätten

§ 9 – Allgemeine Bestimmungen über Grabstätten

6. Anonyme Urnengrabstätten

Anonyme Urnengrabstätten sind Urnenreihengrabstätten, die der Reihe nach einzeln belegt und nur im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne vergeben werden. Nutzungsrechte über die Ruhezeit hinaus können nicht geltend gemacht werden. Ein Wiedererwerb von Urnenreihengrabstätten oder die Verlängerung der Ruhefrist ist nicht möglich.

Auf diesen Grabstätten kann auf Antrag beigesetzt werden. Der Antrag kann zu Lebzeiten bzw. nach Eintritt eines Todesfalls von Angehörigen gestellt werden.

Die Beisetzung auf den Grabstätten erfolgt ohne Trauergäste. Zuvor haben Angehörige die Möglichkeit, an der Verabschiedung in der Trauerhalle oder abseits der anonymen Felder teilzunehmen.

Beisetzungen auf anonymen Grabstätten können auch behördlich angeordnet werden.

Das Betreten des Grabfeldes ist untersagt und nur den Friedhofsangestellten zur Unterhaltung der Fläche sowie den Bestattungsunternehmen für Beisetzungen gestattet. Grabschmuck darf nur auf den vorgesehenen Stellen abgelegt werden.

6a. Halbanonyme Urnengrabstätten

Halbanonyme Urnengrabstätten sind Urnenreihengrabstätten, die der Reihe nach einzeln belegt und nur im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne vergeben werden. Es besteht die Möglichkeit für Ehepartner und Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16.02.2001, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 18 des Gesetzes vom 19.02.2007, die benachbarte Urnenstelle gleichzeitig zu erwerben, so dass die Urnen der Verstorbenen nebeneinander beigesetzt

werden können. Nutzungsrechte über die Ruhezeit hinaus können nicht geltend gemacht werden. Mit Beisetzung auf einer reservierten Urnengrabstätte muss das Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verlängert werden.

Ein Wiedererwerb von Urnenreihengrabstätten ist nicht möglich. Auf diesen Grabstätten kann auf Antrag beigesetzt werden. Der Antrag kann zu Lebzeiten bzw. nach Eintritt des Todesfalls von Angehörigen gestellt werden.

Die Beisetzung erfolgt ohne Trauergäste.

Zuvor haben Angehörige die Möglichkeit, an der Verabschiedung in der Trauerhalle oder abseits der halbanonymen Felder teilzunehmen.

Beisetzungen auf halbanonymen Grabstätten können nicht behördlich angeordnet werden.

Das Betreten des Grabfeldes ist untersagt und nur den Friedhofsangestellten zur Unterhaltung der Fläche und den Bestattungsunternehmen für Beisetzungen sowie dem Steinmetzunternehmen zur Anbringung des Namensschildes gestattet. Die Anbringung des Namensschildes wird durch die Friedhofsverwaltung beauftragt. Die Kosten werden entsprechend einer Rechnungslegung durch das Steinmetzunternehmen umgelegt auf die Angehörigen. Grabschmuck darf nur auf den vorgesehenen Stellen abgelegt werden.

9. **Das Nutzungsrecht** einer Wahlgrabstätte geht auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über auf
- Ehegatten
 - Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16.02.2001, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs.18 des Gesetzes vom 19.02.2007
 - Kinder,
 - Eltern,
 - Geschwister,
 - Großeltern,
 - Enkelkinder,
 - sonstiger Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

§ 20 – Inkrafttreten

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Blankensee tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Blankensee, den 14.10.2020

Müller
Bürgermeister



Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Blankensee

Aufgrund von § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 i. V. m. §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 12.04.2005 hat die Gemeinde Blankensee am 14.10.2020 folgende Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung

Die Gebührensatzung vom 01.10.2019 wird wie folgt geändert:

§ 7 – Belegungsgebühren

- | | |
|--|----------|
| 4. Anonyme/Halbanonyme Grabstätten | |
| 4.1. Anonyme Grabstätten | 400,00 € |
| 4.2. Halbanonyme Grabstätten
mit Anbringung Namenstafel | 600,00 € |

Die Anbringung des Namens wird durch die Friedhofsverwaltung beauftragt. Die Kosten hierfür werden entsprechend der Rechnungslegung durch das Steinmetzunternehmen auf die Angehörigen umgelegt.

§ 12 – Inkrafttreten

Die Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Blankensee tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Blankensee, den 14.10.2020

Müller
Bürgermeister



Verbandssatzung des Zweckverbandes Gewerbegebiet Klar-See

Auf der Grundlage des § 152 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Zweckverbandsversammlung vom 16.07.2020 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Verbandssatzung erlassen:

§ 1 – Verbandsmitglieder, Name, Sitz

- (1) Die nachstehend aufgeführten Kommunen des Landkreises Vorpommern-Greifswald bilden den Zweckverband Gewerbegebiet Klar-See im Landkreis Vorpommern-Greifswald im Sinne der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern:
 - Gemeinde Glasow
 - Gemeinde Krackow
 - Gemeinde Nadrensee
 - Stadt Penkun.

- (2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er hat seinen Sitz in Penkun.
- (3) Der Verband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.
- (4) Der Verband führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel zeigt den Pommerngreif und die Umschrift „ZWECKVERBAND GEWERBE GEBIET KLAR-SEE“.
- (5) Die Mitgliedschaft der Gemeinde Nadrensee bezieht sich nur auf die Erfüllung der Abwasserentsorgung.

§ 2 – Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3 – Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband hat die Aufgaben, die Erschließung des Gewerbegebietes Klar-See in der Gemarkung Krackow zu realisieren und die Abwasserentsorgung im Verbandsgebiet durchzuführen.
- (2) Nach der Erschließung des Gewerbegebietes wird die Vermarktung durchgeführt.
- (3) Durch die dabei erzielten Einnahmen sind die Kredite und Belastungen zu tilgen.
- (4) Das gemeinsame Gewerbegebiet umfasst in der Gemeinde Krackow eine Fläche von 332.567 m².
- (5) Die Mitgliedsgemeinden werden die Industriesiedlung außerhalb des gemeinsamen Gewerbegebietes nicht betreiben oder sonst fördern und alle Maßnahmen unterlassen, die mit der Erfüllung der Verbandsaufgabe konkurrieren.
- (6) In dem m Absatz 4 beschriebenem-Gewerbegebiet nimmt der Verband alle Aufgaben, Rechte und Pflichten nach dem Bundesbaugesetz wahr, die sonst Sache der in § 1 Abs. 1 genannten Kommunen wären. Insofern ist dieses Gewerbegebiet aus dem rechtlichen Wirkungsbereich der genannten Gemeinden ausgeschlossen.
- (7) Des Weiteren sammelt und reinigt der Verband das Abwasser mit Ausnahme des Niederschlagswassers auf dem Gebiet der Verbandsmitglieder (Verbandsgebiet). Der Verband unterhält die Ortsnetze und stellt durch die Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwanges sicher, dass das im Verbandsgebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erfasst, entsorgt und gereinigt wird. Zu diesem Zweck plant, errichtet, übernimmt und betreibt der Verband Sammlersysteme, Pumpstationen und Klärwerke. Das Verhältnis zwischen dem Verband und den Anschlussnehmern über die Anschlüsse, die Einleitungsbestimmungen, die Haftung und Aufbringung der Kosten für Errichtung, Anschluss, Betrieb, Unterhaltung und Veränderung der Anlagen des Verbandes wird durch besondere Satzungen geregelt.
- (8) Der Verband ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufgabenstellung benachbarte Gemeinden und Sonderabnehmer, die nicht Mitglieder des Zweckverbandes sind, aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen oder besonderer Verträge zu bedienen und die Betriebsführung gleichgelagerter Einrichtungen zu übernehmen.
- (9) Der Verband kann sich als Abwasserbeseitigungspflichtiger zur Erfüllung von Aufgaben privater Dritter bedienen.

§ 4 – Ausschüsse

- (1) Der Zweckverband bildet gemäß § 154 i. V. m. § 36 (2) KV M-V einen Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern der Verbandsversammlung.

§ 5 – Organe

- (1) Organe des Verbandes sind
 - a) die Verbandsversammlung
 - b) der Verbandsvorsteher.
 Die für die Gemeinden geltenden Vorschriften finden für die Verbandsorgane entsprechend Anwendung.

§ 6 – Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden, oder ihrer Stellvertreter im Verhinderungsfall, und den weiteren Mitgliedern nach Abs. 3.
- (3) Gemeinden über 500 Einwohner entsenden weitere Mitglieder in die Verbandsversammlung. Ihre Zahl beträgt

in Gemeinden mit	500–1.000 Einwohner	1,
in Gemeinden mit	1.001–1.500 Einwohner	2,
in Gemeinden mit	1.501–2.000 Einwohner	3,
in Gemeinden mit	2.001–3.000 Einwohner	4.

 Die Verbandsversammlung besteht aus 8 Vertretern der Mitgliedsgemeinden. Es entfallen auf die Gemeinden:

Glasow	1 Vertreter
Krackow	2 Vertreter
Nadrensee	1 Vertreter
Penkun	4 Vertreter.
- (4) Jede Mitgliedsgemeinde hat so viele Stimmen, wie Vertreter in der Verbandsversammlung.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte aller Vertreter der Verbandsmitglieder in der Sitzung anwesend ist.

§ 7 – Einberufung und Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist vom Verbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Verbandsmitglieder oder der Verbandsvorsteher unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Sitzungen der Verbandsversammlung sind spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu machen.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt über Angelegenheiten des Verbandes von besonderer Bedeutung oder soweit sie sich die Beschlussfassung im Einzelfall vorbehält.
- (4) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind insbesondere:
 - a) die Wahl des Verbandsvorstehers und seiner zwei Stellvertreter,
 - b) die Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - c) die Änderung der Verbandssatzung,
 - d) die Veräußerung von Grundstücken,

- e) der Erlass, die Änderung und Aufhebungen weiterer Satzungen, die die Durchführung der Aufgaben dieses Verbandes im Einzelnen regeln,
- f) die Feststellung der Jahresabschlüsse und des Jahresberichtes,
- g) die Entlastung des Verbandsvorstehers,
- h) die Verbandsumlage für die Verbandsmitglieder gem. § 10 Abs. 8 dieser Satzung,
- i) die Aufnahme von Verbandsmitgliedern.

§ 8 – Verbandsvorsteher und Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsteher und seine zwei Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandversammlung gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter werden für die Dauer der kommunalen Wahlperiode gewählt und bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger, längstens aber 6 Monate, im Amt.
- (3) Scheidet der Vorsteher oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlperiode aus, hat für die restliche Wahlperiode eine Ersatzwahl zu erfolgen.
- (4) Die Abberufung des ehrenamtlichen Verbandsvorstehers wird auf Antrag von mehr als der Hälfte aller Mitglieder der Verbandversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder der Verbandversammlung beschlossen.
- (5) Der Verbandsvorsteher nimmt gleichzeitig die Funktion des Vorsitzenden der Verbandversammlung wahr. Das gleiche gilt für seine Stellvertreter.

§ 9 – Entschädigung

- (1) Der Verbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 440,00 Euro.
- (2) Die Stellvertreter erhalten für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 %.
- (3) Die weiteren Mitglieder der Verbandversammlung und die Mitglieder des Ausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandversammlung bzw. des Ausschusses eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro.
- (4) Der Ausschussvorsitzende und bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter erhält eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro.

§ 10 – Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Die Umlagen und Belastungen der Verbandsmitglieder werden nach ihrem ideellen Anteil des notariellen Kaufvertrages vom 26.08.1992 – UR 730/92 – aufgeschlüsselt.
- (2) Die Problematik der Gewerbesteuer und der Grundsteuer ist zwischen der Gemeinde Krackow und dem Zweckverband in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu regeln.
- (3) Die Kassen- und Rechnungsgeschäfte werden über die Amtskasse des Amtes Löcknitz-Penkun abgewickelt.
- (4) Die Prüfung der Haushalts- und Kassenführung des Verbandes geschieht durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Zweckverbandes.
- (5) Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (6) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten die Vorschriften des Gemeinderechts über das Haushalts-

Kassen- und Rechnungswesen des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

- (7) Zur Deckung der Aufwendungen des Verbandes dienen die Gebühren und sonstigen Einnahmen des Verbandes, die dem Kostendeckungsprinzip entsprechen sollen. Ein etwaiger Jahresverlust kann nur dann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn nach der Finanzplanung Gewinne zu erwarten sind; andernfalls ist er aus Haushaltsmitteln der Mitgliedsgemeinden als Umlage abzudecken. Die Umlage wird nach den Einwohnerzahlen (EG) gemäß dem festgelegten Stichtag für das jeweilige Rechnungsjahr bei den Mitgliedsgemeinden erhoben.
- (8) Der Zweckverband hat Gewinne, soweit sie nicht der Verlustabdeckung dienen, einer Rücklage zuzuführen.
- (9) Nicht verbrauchte Kapitalzuschüsse der öffentlichen Hand, die der Zweckverband erhalten hat, sollen, soweit sie nicht zur Verlustabdeckung dienen, gleichfalls einer Rücklage zugeführt werden, wenn die den Zuschuss gewährende Stelle nichts anderes bestimmt.

§ 11 – Führung der Geschäfte

- (1) Der Verband verfügt über keine eigenen Dienstkräfte. Er besitzt keine Dienstherrenfähigkeit im Sinne § 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes.
- (2) Die Verwaltung wird durch das Amt Löcknitz-Penkun wahrgenommen.

§ 12 – Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes und zusätzliche Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen im Internet auf der Seite www.amt-loecknitz-penkun.de.
- (2) Satzungen und öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch (BauGB) werden durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun bekanntgegeben.
- (3) Das Bekanntmachungsblatt, -Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun- erscheint monatlich (außer im Januar und Juli) und wird in alle Haushalte ausgeliefert. Zusätzlich erscheint das Bekanntmachungsblatt auf der Internetseite (www.amt-loecknitz-penkun.de) und kann dort kostenlos heruntergeladen werden. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Die Auslegung erfolgt im Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30 in 17321 Löcknitz.
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen im Amtsblatt in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese entsprechend Abs. 1 im Internet auf der Seite www.amt-loecknitz-penkun.de zu veröffentlichen. Jede Person ist dann berechtigt, sich Satzungen kostenpflichtig zusenden zu lassen oder Textfassungen am Verwaltungssitz (Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz) zu erhalten.

§ 13 – Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Der Zweckverband kann durch die Aufnahme neuer Mitglieder erweitert werden. Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied. Zuvor muss die Vertretungskörperschaft des Beitrittswilligen einen entsprechenden Beschluss dazu gefasst und dem Verbandsvorsteher das Begehren mitgeteilt haben. Dem Antrag muss die Mehrheit aller Verbandsmitglieder zustimmen.
- (2) Verbandsmitglied kann nur werden, wer die Festlegungen der Satzung anerkennt. Die Beitrittsbedingungen und die Umlage werden von der Verbandsversammlung festgelegt.
- (3) Ein Verbandsmitglied kann nach Beschlussfassung der eigenen Vertretungskörperschaft aus dem Zweckverband austreten. Dieser Beschluss muss dem Verbandsvorsteher schriftlich angezeigt werden und eine Begründung des Austrittsbegehrens enthalten. Die Verbandsversammlung muss unverzüglich über die Änderung der Verbandssatzung beschließen.
- (4) Die Kündigung hat in Schriftform, unter Beachtung der für die Gemeinden geltenden Vorschriften, zu erfolgen und darf nur mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss des Haushaltsjahres erfolgen.
- (5) Das ausgeschiedene Verbandsmitglied bleibt für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten diesem Zweckverband gegenüber verpflichtet.

§ 14 – Auflösung des Verbandes

- (1) Der Verband löst sich auf, wenn die Aufgaben und Ziele erreicht oder die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind.
- (2) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch die jeweiligen Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder wirksam entschieden werden. Das Vermögen und die Schulden werden unter den Verbandsmitgliedern nach dem Verteilungsschlüssel in § 10 Abs. 1 verteilt.
- (3) Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

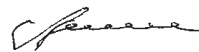
§ 15 – Aufsicht

Die Rechtsaufsichtsbehörde ist der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald.

§ 16 – Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.03.2005 mit ihrer Änderung vom 21.04.2008 außer Kraft.

Penkun, den 29.09.2020



Stegemann
Verbandsvorsteher



Satzung des Zweckverbandes Gewerbegebiet „Klar-See“ über die Entsorgung von Niederschlagswasser und die Erhebung von Kostenersatz für den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Niederschlagswasseranlage (Niederschlagswassersatzung)

Aufgrund der §§ 2, 5, 15 und 150 ff. der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern vom 13.07.2011 in der Fassung der Bekanntmachung (GVOBl. M-V.), § 40 des Wassergesetzes MV vom 30.11.1992 (GBOBl M-V. S. 669) sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 16.07.2020 folgende Satzung erlassen:

Teil I – Technische Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Entsorgungspflicht auf dem Grundstück
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang/ Befreiung
- § 6 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 7 Grundstücksanschlüsse
- § 8 Entwässerungsgenehmigung
- § 9 Abnahme
- § 10 Einleitungsbedingungen
- § 11 Sicherung gegen Rückstau
- § 12 Haftung
- § 13 Anzeige- und Auskunftsrecht; Zutrittsrecht

Teil II – Abgabenrechtliche Bestimmungen

- § 14 Erhebung und Ermittlung des Kostenersatzes für Grundstücksanschlüsse
- § 15 Kostenersatzpflichtige
- § 16 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes
- § 17 Stundung und Erlass des Kostenersatzes

Teil I – Technische Bestimmungen**§ 1 – Allgemeines**

- (1) Der Zweckverband Gewerbegebiet „Klar-See“, nachfolgend Zweckverband genannt, betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Entsorgung des in ihrem Entsorgungsgebiet des Gewerbegebietes anfallenden Niederschlagswassers eine rechtlich selbständige öffentliche Niederschlagswasseranlage zur zentralen Niederschlagswasserentsorgung. Das Entsorgungsgebiet umfasst das Gewerbegebiet.
- (2) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Niederschlagswasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung, Sanierung oder Beseitigung best im mt der Zweckverband im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (3) Der Zweckverband kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen und/oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Veränderung oder Ergänzung der bestehenden öffentlichen Niederschlagswasseranlage besteht nicht.

§ 2 – Begriffsbestimmungen

- (1) Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
- (2) Niederschlagswasserentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Rückhalten, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen oder Verrieseln des Niederschlagswassers.
- (3) Zur öffentlichen Niederschlagswasseranlage im Sinne dieser Satzung gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz für Niederschlagswasser einschließlich aller technischen Einrichtungen wie insbesondere
 - a) Regenwasserkanäle (einschl. Straßeneinläufe),
 - b) dezentrale und semidezentrale Anlagen der Versickerung und/oder Rückhaltung auf öffentlichen Flächen (Mulden, Mulden-Rigolen-Systeme),
 - c) oberflächige oder oberflächennahe Ableitungselemente (Muldensteine, Pflasterrinnen, Schwerlast-rinnen, Flachkanäle u. ä.),
 - d) Gräben,
 - e) Regenrückhaltebauwerke (Staukanäle, Regenrückhaltebecken und -teiche),
 - f) Niederschlagswasserbehandlungsanlagen (Absetzbecken, Leichtflüssigkeitsabscheider u. ä.).
- (4) Ein Grundstücksanschluss im Sinne dieser Satzung umfasst die Verbindung zwischender öffentlichen Niederschlagswasseranlage und der Grenze des Grundstücks. Je nach Art der öffentlichen Niederschlagswasseranlage kann dieser Grundstücksanschluss unterirdisch (Anschlusskanal), oberflächenah (Flachkanal o. ä.) oder oberflächlich (Pflasterrinne, Muldenstein o. ä.) erfolgen.
Der Grundstücksanschluss ist Teil der öffentlichen Niederschlagswasseranlage.
- (5) Grundstück gemäß dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (6) Grundstücksentwässerungsanlagen sind private Anlagen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung oder Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Hausanschlussleitungen mit ggf. Drosselschächten, Hebeanlagen, private Druckentwässerungseinrichtungen). Sie sind nicht Bestandteil der öffentlichen Niederschlagswasseranlage oder des Grundstücksanschlusses.
- (7) Anschlussberechtigte sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer gemäß § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) des Grundstücks sind. Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasseranlage beziehen, gelten sie auch für solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.
- (8) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten sie entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Soweit

nach dieser Satzung Anschlussberechtigte berechtigt oder verpflichtet sind, ist vorrangig der Grundstückseigentümer berechtigt oder verpflichtet. Nur für den Fall, dass für ein Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht gemäß § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) besteht, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte bzw. der Nutzer gemäß § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457).

§ 3 – Entsorgungspflicht auf dem Grundstück

- (1) Der Eigentümer hat das auf seinem Grundstück anfallende unbelastete Niederschlagswasser auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, zu nutzen oder zu entsorgen. Die Entsorgung soll vorrangig durch Versickerung erfolgen.
- (2) Bei der Entsorgung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück ist die Versickerungsfähigkeit des Grundstücks auszuschöpfen, um so die Reinigungsfähigkeit der belebten und begrünteren oberen Bodenschichten vollständig auszunutzen (oberirdische Versickerung).

§ 4 – Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht zur Einleitung von Niederschlagswasser besteht nach Maßgabe der Einschränkungen in dieser Satzung sowie vorbehaltlich anderweitiger Rechtsvorschriften nur in dem Umfang, in dem eine Entsorgung im Sinne des § 3 dieser Satzung nicht möglich ist. In diesem Fall bedarf es der Entwässerungsgenehmigung durch Zweckverband nach § 8 dieser Satzung.
- (2) Ist eine Entsorgung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück nicht oder nur teilweise möglich, so haben die Anschlussberechtigten dies auf Aufforderung durch ein anerkanntes Fachingenieurbüro nachzuweisen.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen, in der eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Niederschlagswasseranlage vorhanden ist. Das Gleiche gilt, wenn das betroffene Grundstück einen eigenen dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang über ein an die öffentliche Straße grenzendes Grundstück eines Dritten aufweist.
- (4) Wenn der Anschluss eines Grundstücks wegen seiner besonderen Lage, aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Aufwendungen und Kosten erfordert, kann der Zweckverband den Anschluss versagen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Anschlussberechtigte den Mehraufwand übernimmt.

§ 5 – Anschluss- und Benutzungszwang/Befreiung

- (1) Der Zweckverband kann den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Niederschlagswasseranlage und die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasseranlage gegenüber dem Eigentümer des Grundstücks anordnen, um eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls zu verhindern.
Das ist insbesondere dann der Fall, wenn eine einwandfreie Entsorgung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück nicht ständig gewährleistet ist und/oder mit temporär auftretendem oberflächennahen

Schichtwasser gerechnet werden muss oder wenn zu befürchten ist, dass durch die Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück vorhandene schädliche Bodenveränderungen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung mobilisiert werden.

- (2) Auf dem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser, das erheblich verunreinigt ist, darf weder durch Versickerung auf dem Grundstück entsorgt noch in die öffentliche Niederschlagswasseranlage eingeleitet werden. Durch die Verunreinigung des Niederschlagswassers wird dieses zu Schmutzwasser im Sinne des Wassergesetzes MV in der jeweils geltenden Fassung. Die Zuständigkeit hierfür liegt beim Zweckverband. Was eine erhebliche Verunreinigung des Niederschlagswassers im Sinne dieser Satzung darstellt, ist im Einzelfall gesondert, unter Mitwirkung des Wasserverbandes Lausitz, und auf der Grundlage dereinschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften zu entscheiden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat den Grundstücksanschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage innerhalb von drei Monaten nach der Anordnung durch den Zweckverband vorzunehmen. Nach Herstellung des Grundstücksanschlusses und Abnahme durch den Zweckverband gemäß § 9 dieser Satzung ist dieser für die Entsorgung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers zubenutzen.

§ 6 – Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den anerkannten Regeln der Technik sowie nach den Vorschriften dieser Satzung herzustellen, zu unterhalten und zubetreiben.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen, die an die öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen sind, dürfen nur durch eine qualifizierte Fachfirma und entsprechend den Bestimmungen der Entwässerungsgenehmigung nach § 8 dieser Satzung ausgeführt werden. Werden während der Bauausführung Abweichungen von der Entwässerungsgenehmigung festgestellt, so kann die Gemeinde die sofortige Einstellung der Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage verlangen. Sofern dies erforderlich ist, erwirkt der Zweckverband darüber hinaus einen allgemeinen Baustopp durch die zuständige Behörde.
- (3) Die Herstellung, Außerbetriebnahme, die Erhaltung des betriebsfertigen Zustandes und die Erneuerung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Beseitigung von Abflussstörungen obliegt dem Anschlussberechtigten in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten.
Insbesondere ist vor und während des Betriebes sicherzustellen, dass kein mit Wasserschadstoffen verunreinigtes Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage gelangt. Fehlanschlüsse und Verunreinigungen des Wassers auf dem Weg zur öffentlichen Niederschlagswasseranlage sind auszuschließen.
- (4) Die Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit der Grundstücksentwässerungsanlage ist durch eine regelmäßige Wartung zu erhalten. Die Anschlussberechtigten haben eine wenigstens halbjährliche

Kontrolle sowie die unverzügliche Beseitigung von Verstopfungen, größeren Stoffanreicherungen und baulichen Schäden vorzunehmen. Im Winter sind bei einsetzendem Tauwetter Zu- und Überläufe von Schnee und Eis frei zuhalten.

- (5) Werden Mängel festgestellt, so hat der Anschlussberechtigte die Grundstücksentwässerungsanlage auf seine Kosten in den vorschriftsmäßigen Zustand zu bringen. Bei erforderlichen Überprüfungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Zweckverband oder von ihr beauftragte Dritte hat der Anschlussberechtigte die Kosten der Überprüfung zu tragen, wenn er den festgestellten Mangel zu vertreten hat.
- (6) Vor der Außerbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Zweckverband mit einer Frist von 6 Wochen vorher schriftlich zu informieren, damit die Grundstücksanschlüsse verschlossen oder beseitigt werden können.
- (7) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind an die Anforderungen dieser Satzung anzupassen, wenn
 - a) ansonsten die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet ist,
 - b) Änderungen an der öffentlichen Niederschlagswasseranlage dies erforderlich machen,
 - c) sich die Regenwasserzusammensetzung wesentlich ändert,
 - d) bauliche Veränderungen (z. B. Um- oder Ausbauten, Flächenbefestigungen) vorgenommen werden.

§ 7 – Grundstücksanschlüsse

- (1) Jedes Grundstück erhält grundsätzlich nur einen unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage.
- (2) Die Lage und Ausführung des Grundstücksanschlusses bestimmt der Zweckverband; begründete Wünsche des Anschlussberechtigten sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (3) Bei unterirdischen Grundstücksanschlüssen (Anschlusskanal) sind in der Regel auf dem Grundstück Kontrollschächte anzuordnen. Alle Kontrollschächte und ggf. notwendige Drosselschächte müssen für Kontrollmaßnahmen des Zweckverbandes zugänglich sein.
- (4) Bei der erstmaligen Herstellung, Erneuerung oder Verbesserung von öffentlichen Niederschlagswasseranlagen im Rahmen von Straßenausbaumaßnahmen werden die unterirdischen Grundstücksanschlüsse durch eine vom Zweckverband beauftragte Fachfirma bis zu der Grenze des Grundstücks hergestellt (Kostenerstattung gegenüber dem Zweckverbandes gemäß §§ 14 ff. dieser Satzung). In den übrigen Fällen kann die Herstellung des Grundstücksanschlusses durch eine vom Anschlussberechtigten beauftragte qualifizierte Fachfirma auf seine Kosten nach Maßgabe der Entwässerungsgenehmigung gemäß § 8 dieser Satzung erfolgen.
- (5) Soll Niederschlagswasser, das nicht auf dem Grundstück entsorgt werden kann, unmittelbar in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, so ist dafür ggf. eine wasserrechtliche Erlaubnis der unteren Wasserbehörde sowie die Zustimmung des Wasser- und Bodenverbandes erforderlich.
- (6) Jeder Anschlussberechtigte hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seinem Grundstück

kein Schlamm, Laub oder ähnliche Abfälle in die öffentliche Niederschlagswasseranlage eingebracht werden.

§ 8 – Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Entwässerungsgenehmigung des Zweckverbandes ist einzuholen
 - a) für den Grundstücksanschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage und deren Benutzung,
 - b) für Änderungen des Grundstücksanschlusses,
 - c) für die Errichtung und wesentliche Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen, die an die öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen werden.
- (2) Ist für ein Bauvorhaben eine Baugenehmigung oder eine Bauanzeige erforderlich, so ist der Entwässerungsantrag gleichzeitig mit dem Bauantrag bzw. der Bauanzeige einzureichen.
- (3) Der Zweckverband entscheidet, in welcher Weise die Grundstücke anzuschließen sind. Sie kann Untersuchungen der Niederschlagswasserbeschaffenheit sowie die Begutachtung durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Anschlussberechtigte zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet der Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer. Der Zweckverband kann die Genehmigung unter dem Vorbehalt des Widerrufs, mit zeitlicher Befristung und unter Bedingungen und Auflagen erteilen.
- (5) Vor der Erteilung der Genehmigung darf mit der Ausführung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage bzw. mit der Einleitung in die öffentliche Niederschlagswasseranlage nicht begonnen werden.
- (6) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage bzw. des Grundstücksanschlusses nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist.
- (7) Der Entwässerungsantrag mit den erforderlichen Anlagen ist bei dem Zweckverband rechtzeitig vor der geplanten Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage bzw. des Grundstücksanschlusses schriftlich einzureichen.
- (8) Der Entwässerungsantrag muss enthalten:
 - a) Name und Anschrift des Anschlussberechtigten,
 - b) Name und Anschrift der bauausführenden Firma,
 - c) Bezeichnung des Grundstücks nach Lage, Hausnummer, Flur und Flurstück,
 - d) bei aktuellen Bauvorhaben Kopie der Baugenehmigung oder Bauanzeige,
 - e) Einleitmenge in l/s (Spitzenabfluss) bezogen auf die Größe der versiegelten Fläche; dies gilt nicht für Einfamilienhäuser,
 - f) ein Lage- und Höhenplan (i. d. R. im Maßstab 1:500), in dem auszuweisen sind:
 - die befestigten, abflusswirksamen Flächen und die Art ihrer Nutzung (Dach, Lagerfläche, Zufahrt, Weg, Parkplätze u. a.)
 - die Größe der einzelnen abflusswirksamen Flächen in m² mit Angabe der jeweiligen Befestigungsart (Beton, Asphalt, Rasengittersteine u. ä.)

- die Flächenneigung mit Neigungsrichtung und Neigung in %
 - die Grundstücksentwässerungsanlage einschl. der Zuführungen und Beschreibung der evtl. Behandlung des belasteten Niederschlagswassers
- g) den Bauentwurf der Grundstücksentwässerungsanlage einschl. des Nachweises, dass die Anforderungen des § 3 Abs. 2 erfüllt werden,
 - h) Angaben zur Sickerfähigkeit der Böden auf dem Grundstück.
Der Zweckverband kann weitere Unterlagen fordern, wenn dies zur Erteilung der Genehmigung erforderlich ist.

§ 9 – Abnahme

- (1) Alle Anlagen, die der Genehmigung gemäß § 8 Abs. 1 dieser Satzung bedürfen, werden durch den Zweckverband abgenommen. Bei der Abnahme ist der Name der bauausführenden Firma anzugeben, sofern die Anlagen nicht durch eine vom Zweckverband beauftragte Fachfirma (§ 7 Abs. 4 Satz 1) hergestellt wurden. Ausnahmen von der Abnahmepflicht können durch den Zweckverband in der Genehmigung festgelegt werden. Bis zur Abnahme dürfen Erdaushebungen nicht verfüllt werden.
- (2) Sowohl der Herstellungsbeginn als auch der Fertigstellungszeitpunkt der Grundstücksentwässerungsanlage bzw. des Grundstücksanschlusses sind dem Zweckverband jeweils mindestens 5 Werktage vorher anzugeben.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage bzw. der Grundstücksanschluss darf erst nach Abnahme durch den Zweckverband in Betrieb genommen werden. Über die Abnahme stellt der Zweckverband auf Wunsch des Anschlussberechtigten eine Bescheinigung aus. Werden bei der Abnahme bauliche Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer gesetzten Frist zu beseitigen. Danach erfolgt eine erneute Abnahme.
- (4) Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage bzw. des Grundstücksanschlusses durch den Zweckverband befreit den Anschlussberechtigten und dessen Ausführungsbevollmächtigten (Fachfirma) nicht von seiner Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

§ 10 – Einleitungsbedingungen

- (1) Im Falle der Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage hat diese grundsätzlich nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen zu erfolgen.
- (2) Die Entwässerung auf dem Gebiet des Zweckverbandes erfolgt im Trennverfahren, so dass Niederschlagswasser nur in die öffentliche Anlage für Niederschlagswasser eingeleitet werden darf. Die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Anlage für Niederschlagswasser ist unzulässig.
- (3) In die öffentliche Niederschlagswasseranlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die geeignet sind:
 - a) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu gefährden,

- b) die öffentliche Niederschlagswasseranlage oder die angeschlossenen Grundstücke zu gefährden oder zu beschädigen,
- c) sich sonst schädlich auf die Umwelt auszuwirken. Insbesondere dürfen nicht eingeleitet werden:
- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Leerreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier, u. a. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - Kunstharz, Lacke, Farben, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - Jauche, Gülle, Mist, Blut und Molke;
 - Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 bis 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff;
 - Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze;
 - Carbide, die Acetylen bilden;
 - andere toxische Stoffe.
- § 4 Abs. 2 dieser Satzung bleibt unberührt.
- (4) Werden von dem Grundstück unzulässiger Weise Schmutzwasser oder Stoffe im Sinne des Abs. 3 in die öffentliche Niederschlagswasseranlage eingeleitet, ist der Zweckverband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden zubeseitigen, Untersuchungen des Niederschlagswassers vorzunehmen und Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen. Die Feststellung einer unzulässigen Einleitung und die daraus begründeten Maßnahmen werden dem Anschlussberechtigten unverzüglich bekannt gegeben und in Rechnung gestellt.

§ 11 – Sicherung gegen Rückstau

Niederschlagswasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Niederschlagswasserläufe, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Anschlussberechtigten auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Anschlussberechtigte für den rückstaufreien Abfluss des Niederschlagswassers auf seinem Grundstück zu sorgen.

§ 12 – Haftung

- (1) Für Mängel oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbruch oder Schneeschmelze oder durch Hemmung im Wasserablauf hervorgerufen wurden, hat der Anschlussberechtigte keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung. Das Gleiche gilt bei Mängeln und Schäden, die durch Betriebsstörungen an der öffentlichen Niederschlags-

wasseranlage entstehen, es sei denn, dass sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.

- (2) Der Anschlussberechtigte haftet für schuldhaft verursachte Schäden an der öffentlichen Niederschlagswasseranlage, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlage entstanden sind. Er hat den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 13 – Anzeige- und Auskunftspflicht; Zutrittsrecht

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, dem Zweckverband unverzüglich zu benachrichtigen, wenn der Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage beeinträchtigt wird oder wassergefährdende Stoffe eingeleitet wurden oder damit zu rechnen ist. Der Anschlussberechtigte ist weiterhin verpflichtet, den zuständigen Bediensteten und Beauftragten des Zweckverbandes die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Bediensteten oder Beauftragten des Zweckverbandes ist zur Beseitigung von Störungen und zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage in Absprache mit dem Anschlussberechtigten ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem Grundstück zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Niederschlagswasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Das Recht zur Probenahme schließt Bodenproben von Versickerungsanlagen ein.
- (3) Sowohl der Herstellungsbeginn als auch der Fertigstellungszeitpunkt der Grundstücksentwässerungsanlage bzw. des Grundstücksanschlusses sind dem Zweckverband jeweils mindestens 5 Werktage vorher anzuzeigen.

Bei einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist dem Zweckverband ermächtigt, ein Grundstück auch ohne Vorankündigung zu betreten.

- (4) Der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossenen Grundstücks sind innerhalb eines Monats nach Umschreibung im Grundbuch dem Zweckverband anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber. Im Falle unterbliebener, unvollständiger oder verspäteter Anzeige bleibt der Veräußerer für die Erfüllung der ihm nach dieser Satzung obliegenden Pflichten neben dem Erwerber verantwortlich.
- (5) Der Anschlussberechtigte hat alle für die Berechnung von Abgaben bzw. öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten erforderlichen Auskünfte innerhalb der vom Zweckverband vorgegebenen angemessenen Frist zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Änderungen der Bemessungsgrundlage sind dem Zweckverband mitzuteilen. Der Anschlussberechtigte hat zu dulden, dass Vertreter bzw. Beauftragte des Zweckverbandes in Absprache mit dem Anschlussberechtigten das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

Teil II – Abgabenrechtliche Bestimmungen**§ 14 – Erhebung und Ermittlung des Kostenersatzes für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Dem Zweckverband sind die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses an die öffentliche Niederschlagswasseranlage nach dem tatsächlichen Aufwand zuersetzen.
- (2) Der Kostenersatz nach Absatz 1 wird nach den Aufwendungen dem Zweckverband in der tatsächlich geleisteten Höhe für den einzelnen Grundstücksanschluss ermittelt. Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Grundstücksanschlüsse, so wird der Ersatzanspruch für jeden Anschluss berechnet.

§ 15 – Kostenersatzpflichtige

- (1) Kostenersatzpflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist, das über einen Grundstücksanschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. 1 S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Kostenersatzpflichtige derselben Schuld haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenersatzpflichtig.

§ 16 – Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung (Grundstücksanschluss), im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig.

§ 17 – Stundung und Erlass des Kostenersatzes

- (1) Zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall kann eine Stundung oder ein Erlass auf begründeten schriftlichen Antrag entsprechend den §§ 222 und 227 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden.
- (2) Gestundete Forderungen werden auf der Grundlage der §§ 234 und 238 AO verzinst.

Teil III – Schlussbestimmungen**§ 18 – Datenschutz, Auskunftspflicht**

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zulässig.
- (2) Der Anschlussberechtigte hat dem Zweckverband oder dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.

§ 19 – Ordnungswidrigkeiten

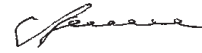
- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 3 Abs. 1 das anfallende Niederschlagswasser nicht auf dem eigenen Grundstück entsorgt und ohne Entwässerungsgenehmigung nach § 8 dieser Satzung die öffentliche Niederschlagswasseranlage benutzt,
 - b) § 3 Abs. 2 die Versickerungsfähigkeit des Grundstückes nicht ausschöpft und ohne Entwässerungsgenehmigung nach § 8 dieser Satzung die öffentliche Niederschlagswasseranlage benutzt,
 - c) § 5 dem Anschluss- und Benutzungszwang nicht nachkommt,
 - d) § 6 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den anerkannten Regeln der Technik und den Vorschriften dieser Satzung herstellt, unterhält und betreibt,
 - e) § 6 Abs. 2, 3 und 7 die Vorschriften über die Herstellung und Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage missachtet,
 - f) § 6 Abs. 4 die festgelegten Wartungsmaßnahmen nicht durchführt,
 - g) § 6 Abs. 6 die Außerbetriebnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen nicht rechtzeitig anzeigt,
 - h) § 7 Abs. 3 die erforderlichen Kontroll- und Drosselschächte nicht herstellt oder nicht zugänglich hält,
 - i) § 8 Abs. 1, 5 und 6 Niederschlagswasser ohne Genehmigung des Zweckverbandes in die öffentliche Niederschlagswasseranlage einleitet, Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Genehmigung verändert oder Auflagen der Genehmigung nicht einhält,
 - j) § 9 Abs. 3 Grundstücksentwässerungsanlagen oder Grundstücksanschlüsse vor der Abnahme in Betrieb nimmt,
 - k) § 10 Abs. 1 Niederschlagswasser anderweitig in die Niederschlagswasseranlage einleitet,
 - l) § 10 Abs. 2 Niederschlagswasser in einen Schmutzwasserkanal einleitet,
 - m) § 10 Abs. 3 Stoffe einleitet, die die öffentliche Ordnung und Sicherheit bzw. den Betrieb der öffentlichen Niederschlagswasser bzw. die Umwelt gefährden,
 - n) § 13 Abs. 1 den Bediensteten und Beauftragten des Zweckverbandes nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt oder den Benachrichtigungspflichten nicht nachkommt,
 - o) § 13 Abs. 2 den Bediensteten und Beauftragten des Zweckverbandes nicht ungehindert Zutritt gewährt oder dessen Anordnung nicht Folge leistet,

- p) § 13 Abs. 4 den Mitteilungspflichten bei Erwerb, Veräußerung und Nutzungsänderungen nicht nachkommt,
 - q) § 13 Abs. 5 der Auskunftspflichtung und dem Zutrittsrecht nicht nachkommt,
 - r) § 18 Abs. 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 20 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Penkun, den 16.07.2020



Stegemann
Vorsteher Zweckverband



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung des Zweckverbandes Gewerbegebiet „Klar - See“ (Niederschlagswassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 2, 5, 15 und 150 ff. der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 in der Fassung der Bekanntmachung (GVOBl. M-V S.), § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.11.1992 LwaG (GVOBl. M-V S.669) sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 16.07.2020 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Benutzungsgebühren
- § 2 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze
- § 3 Gebührenpflichtige
- § 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 5 Heranziehung und Fälligkeit
- § 6 Auskunftsanspruch
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 – Benutzungsgebühren

- (1) Der Zweckverband Gewerbegebiet Penkun „Klar-See“, nachfolgend ZV genannt, erhebt für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eine Niederschlagswassergebühr.
- (2) Der Gebührenpflicht unterliegen Grundstücke, die über einen Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung verfügen. Ein Grundstücksanschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung kann unterirdisch oberflächennah (Flachkanal, Graben u. ä.) oder oberflächlich (Pflasterrinne, Muldenstein, Schwerlastrinne etc.) erfolgen.

§ 2 – Gebührenmaßstabstabe und Gebührensätze

- (1) Maßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die an die Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossene bebaute und künstlich befestigte Fläche, von der aus das von Niederschlägen stammende Wasser in die zentrale Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung eingeleitet wird (gebührenpflichtige Fläche). Ausgangspunkt für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche ist die gesamte Fläche des Grundstücks.
- (2) Natürlich begrünte Dachflächen gelten zu 60 % als gebührenpflichtige Flächen; das gleiche gilt für Natur-

und Verbundsteinpflaster oder auf ähnliche Weise befestigte Grundstücksflächen (z. Bsp. Rasengittersteine, Fugenpflaster, Porensteine) mit einem wasserdurchlässigen Fugenanteil von mindestens 25 %.

- (3) Die jährliche Niederschlagswassergebühr beträgt 1,35 €/m² gebührenpflichtiger Fläche.

§ 3 – Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes oder bei Wohnungs- und Teileigentum der Wohnungs- und Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte Gebührenschnldner. Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete sind Gesamtschnldner.
- (2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer vom Beginn des nächsten Monats an, der der Rechtsänderung folgt, zur Gebührezahlung herangezogen, wenn der bisherige Eigentümer dem Zweckverband den Eigentumswechsel nachweist.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Kommt der Grundstückseigentümer diesen Verpflichtungen nicht nach, so können die zur Gebühreberechnung erforderlichen Grundstücksflächen zur Schätzung ermittelt werden.

§ 4 – Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Ist das Grundstück während des gesamten Kalenderjahres an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht für das Kalenderjahr am 31.12. desselben Kalenderjahres.
- (2) Wird das Grundstück während des Kalenderjahres angeschlossen, entsteht die Kalenderpflicht am 31.12. des Kalenderjahres für den Teil des Kalenderjahres, der auf den Ablauf des Monats, in dem das Grundstück angeschlossen wird, folgt.
- (3) Entfällt der Anschluss während des Kalenderjahres, entsteht die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt, frühestens mit Ablauf des Monats, in dem dies dem Zweckverband schriftlich angezeigt wurde. Unterbleibt die Anzeige nach Satz 1, entsteht die Gebührenpflicht für das Kalenderjahr am 31.12. des Kalenderjahres.

§ 5 – Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 – Auskunftsanspruch

Dem Gebührenschuldner ist vom Zweckverband oder einem Beauftragten Dritten (Betriebsgesellschaft) auf Verlangen Einsicht in die der Gebührenfestsetzung zugrunde liegende Kalkulation zu gewähren, soweit diese Gegenstand der Beschlussfassung des Zweckverbandes nach § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung MV war oder gemäß § 2 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes MV nachträglich geändert wurde. § 29 Abs. 2 und 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes MV ist entsprechend anzuwenden. Ein Kostenersatz darf hierfür nur verlangt, soweit der Antragsteller die Fertigung von Kopien oder Abschriften aus den Kalkulationsunterlagen ver-

langt oder in den Fällen des § 5 Abs. 7 Kommunalabgabengesetz MV.

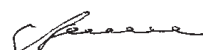
§ 7 – Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAGM-V) handelt, wer entgegen § 3 Abs. 3 dieser Satzung die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzuhalten oder zu überprüfen.

§ 8 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Penkun, den 16.07.2020



Stegemann
Vorsteher des Zweckverbandes



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rossow

Betreff: Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Solarpark Rossow“

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald hat mit Bescheid vom 15.04.2020 (Az: 00325-20-40) nach § 10 Abs. 2 BauGB in der am Tag der Genehmigung geltenden Fassung unter Auflagen die Genehmigung der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Rossow am 09.01.2020 beschlossenen Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Rossow“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) erteilt. Diese Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Die Maßgabe und Auflagen der Genehmigung wurden erfüllt. Der geänderte vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Rossow“ wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Rossow am 29.10.2020 neu beschlossen und tritt gemäß § 214 IV BauGB rückwirkend zum 29.04.2020 in Kraft. Die Billigung der Begründung wurde ebenfalls am 29.10.2020 neu beschlossen.

Das Plangebiet umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Rossow:

- Flur 4, Flurstück 18
- Flur 6, Flurstücke 59, 60, 69, 71, 72
- Flur 7, Flurstücke 36, 53, 55, 56, 57, 58, 59, 60
- Flur 9, Flurstücke 3, 4, 5/1, 6/1

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden: von landwirtschaftlichen Flächen und einem Feldgehölz
- im Osten: von landwirtschaftlichen Flächen und einem Feldgehölz
- im Süden: von landwirtschaftlichen Flächen
- im Westen: von landwirtschaftlichen Flächen, einem Feuchtgebüsch und Strauchhecken

Das Plangebiet ist insgesamt 21,3 ha groß.

Die Planbereichsgrenzen sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Übersichtsplan

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Rossow“ mit der Begründung inklusive Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung im Amt Löcknitz-Penkun, in Löcknitz, Chausseestraße 30, Bauamt, Zimmer 26 während folgender Zeiten

- montags: 9.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr
- dienstags: 9.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
- freitags: 9.00–12.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften,



2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlags, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalender-

jahres, in welchem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Auf die Bestimmung des § 5 Absatz 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBI M-V S. 777) zur Geltendmachung von Verstößen gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, wird hingewiesen.

Rossow, den 30.10.2020
Gemeinde Rossow

Gebner

Gebner
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Löcknitz
Bebauungsplan Nr. 8 „Rothenklempenower Straße“, hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

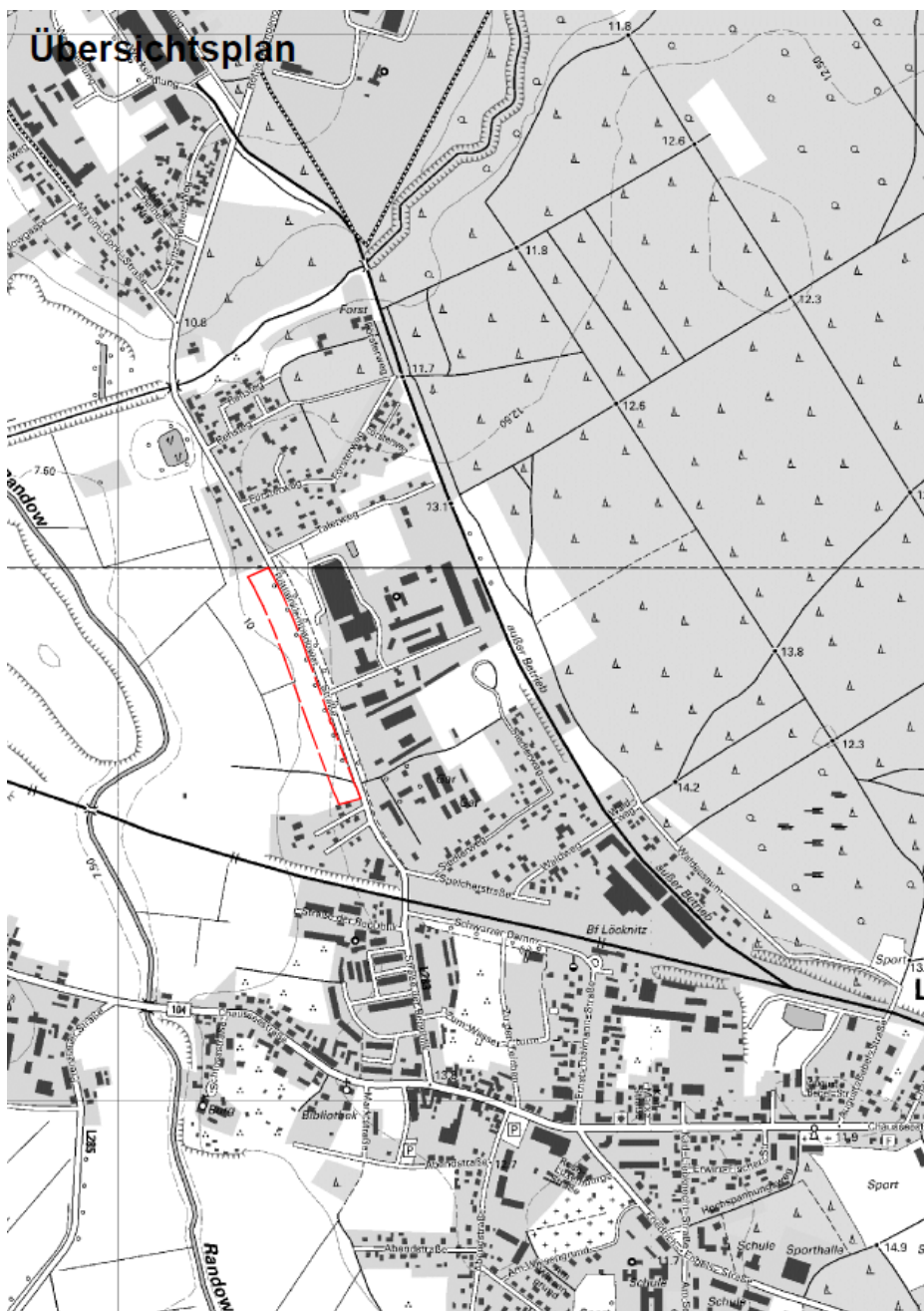
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löcknitz hat in öffentlicher Sitzung am 11.12.2018 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Rothenklempenower Straße“ gefasst.

Das ca. 1,8 ha große Gebiet umfasst die Flurstücke 72/4, 80/1, 81/1, 83/1 und 91/3 (jeweils teilweise) der Flur 1 Gemarkung Löcknitz. Das Plangebiet befindet sich gemäß Kennzeichnung im beiliegenden Übersichtsplan nördlich des Ortskernes von Löcknitz und der Bahnlinie.

Löcknitz, den 12.10.2020

Ebert

Ebert
Bürgermeister



Ausschreibung Gemeinde Blankensee

Die Gemeinde Blankensee veräußert als gesetzlicher Vertreter zusammen mit der Bundesrepublik Deutschland folgende Flächen:

Fläche	Mindestgebot
Gemarkung Pampow Flur 102, Flurstück 203 mit 1.595 m ² Grünanlage/Garten	3.349,50 €
Gemarkung Pampow, Flur 102, Flurstück 208 mit 14.880 m ² Ackerland	11.308,80 €
Gemarkung Pampow, Flur 104, Flurstück 110 mit 3.305 m ² Wald	1.487,25 €
Gemarkung Pampow, Flur 104, Flurstück 112 mit 13.032 m ² Wald	5.864,40 €



Die Ausschreibung endet am 18.12.2020.

Die Gemeinde Blankensee handelt als gesetzlicher Vertreter eines Miteigentümers. Weiterer Eigentümer ist die Bundesrepublik Deutschland.

Die Gemeinde Blankensee weist darauf hin, dass kein Rechtsanspruch auf eine Grundstücksveräußerung besteht. Bei Interesse senden Sie einen Kaufantrag mit Preisangebot an folgende Anschrift:

Amt Löcknitz-Penkun
Gebäudemanagement/Liegenschaften
z. Hd. Frau N. Henning
Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz

Für Fragen steht Frau Henning telefonisch gern unter Tel. 039754/50120 zur Verfügung.



Ausschreibung Gemeinde Rossow

Die Gemeinde Rossow als gesetzlicher Vertreter veräußert folgende Flächen:

- Wetzenow, Flur 1, Flurstück 11**
638 m² Wohnbaufläche, bebaut mit einer Ruine und einem Stallgebäude, Mindestgebot: 3.190,00 €
- Wetzenow, Flur 1, Flurstück 12**
Gesamtgröße: 10.864 m² – 760 m² Wohnbaufläche, 5.914 m² Grünland, 3.300 m² Gehölz, 890 m² Ackerland
Mindestgebot: 9.708,12 €
- Wetzenow, Flur 1, Flurstück 18**
217 m² baureifes Wohnbauland, Mindestgebot: 1.009,05 €

Die Ausschreibung endet am 18.12.2020.
Zur Nutzung als Bauland wird empfohlen, vorab eine Bauvoranfrage beim Landkreis VG zu stellen.
Die Gemeinde Rossow weist darauf hin, dass kein Rechtsanspruch auf eine Grundstücksveräußerung besteht.
Bei Interesse senden Sie einen Kaufantrag mit Preisangebot und Kurzdarstellung der geplanten Nutzung an folgende Anschrift:

Amt Löcknitz-Penkun
Liegenschaften
z. Hd. Frau N. Henning
Chausseestraße 30
17321 Löcknitz

Für Fragen steht Frau Henning telefonisch gern unter Tel. 039754/50120 zur Verfügung.



Anordnungsbeschluss mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Ausfertigung
**Staatliches Amt für Landwirtschaft
 und Umwelt Vorpommern**



Badenstraße 18
 18439 Stralsund

Freiwilliger Landtausch Rollwitz I
Landkreis Vorpommern-Greifswald
 Aktenzeichen: 5433.2-V-115-280

mit diesem Beschluss verbundenen Übersichtskarte durch farbige Markierung gekennzeichnet. Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann im Bedarfsfall auch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (Hausanschrift: Badenstraße 18, 18439 Stralsund) nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

- b) Gründe
 Der Freiwillige Landtausch dient überwiegend der Verbesserung der Forststruktur, dabei der Verbesserung ungünstiger Grundstücksformen.

Die Tauschpartner haben die Durchführung des Freiwilligen Landtausches beantragt und glaubhaft gemacht, dass er sich zeitnah verwirklichen lässt. Er wird hiermit nach §§ 103 a ff. FlurbG angeordnet.

I.

- a) Anordnungsbeschluss
 Mit diesem Beschluss wird der Freiwillige Landtausch Rollwitz I, Gemeinden Rollwitz und Rossow, Landkreis Vorpommern-Greifswald nach § 103c Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnet.

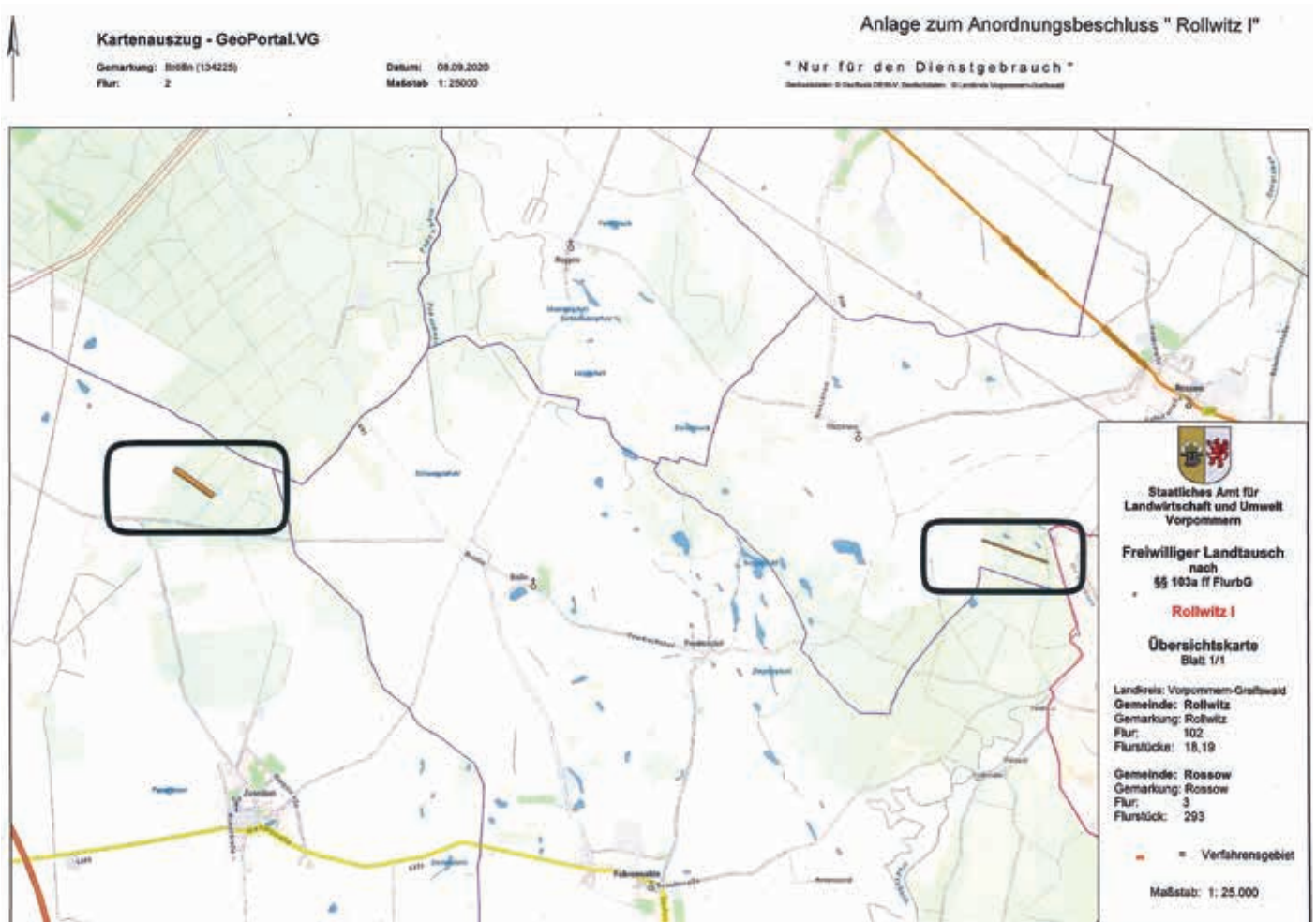
Dem Freiwilligen Landtausch unterliegen nachfolgende Flurstücke:

Landkreis: Vorpommern-Greifswald			
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Rollwitz	Rollwitz	102	18
Rollwitz	Rollwitz	102	19
Rossow	Rossow	3	293

Das Verfahrensgebiet umfasst nach dem Liegenschaftskataster 25.182 m². Die dem Freiwilligen Landtausch unterliegenden Flurstücke sind in der

II. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte
§ 14 Abs. 1 bis 3 FlurbG

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten – gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung – bei der Flurbereinigungsbehörde – Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (Hausanschrift: Badenstraße 18, 18439 Stralsund; Postanschrift: Postfach 2541, 18412 Stralsund) anzumelden.



Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss zur Anordnung eines Freiwilligen Landtausches kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft

und Umwelt Vorpommern, Sitz Stralsund oder dessen Außenstelle, Sitz Ueckermünde erhoben werden.

Stralsund, den 18.09.2019

Im Auftrag

gez. Garbers
Abteilungsleiter Integrierte ländliche Entwicklung

Ausgefertigt:
Stralsund, den 22.09.2020

Im Auftrag

gez. Klatt

Abfuhrtermine – Dezember 2020

Blaue Tonne

- 04.12. Bismark, Gellin, Glasow, Grenzdorf, Hohenfelde, Krackow, Linken, Marienhof, Plöwen, Ramin, Schmagerow, Schuckmannshöhe, Sonnenberg, Storkow, Streithof, Wilhelmshof
- 09.12. Battinsthal, Blockshof, Büssow, Friedefeld, Grünz, Kirchenfeld, Neuhof, Penkun, Radewitz, Retzin, Sommersdorf, Wollin
- 18.12. Bergholz, Caselow, Rossow, Wetzenow
- 19.12. Gorkow, Löcknitz
- 21.12. Blankensee, Freienstein, Grünhof, Mewegen, Pampow, Remelkoppel
- 22.12. Grambow, Hohenholz, Kyritz, Ladenthin, Lebehn, Nadrensee, Neu-Grambow, Pomellen, Schwennenz
- 23.12. Boock, Breitenstein, Dorotheenwalde, Lünschen Berge, Rothenklempenow, Theerofen
- 24.12. Glashütte

Gelber Sack

- 02./22.12. Friedefeld, Grünz, Kirchenfeld, Neuhof, Penkun, Radewitz, Sommersdorf, Wollin
- 03./23.12. Battinsthal, Blockshof, Büssow, Glasow, Hohenholz, Krackow, Kyritz, Lebehn, Nadrensee, Pomellen, Retzin, Schuckmannshöhe, Steithof, Storkow
- 04./24.12. Bismark, Gellin, Grambow, Grenzdorf, Hohenfelde, Ladenthin, Linken, Neu-Grambow, Plöwen, Ramin, Schmagerow, Schwennenz, Sonnenberg, Wilhelmshof
- 09./30.12. Blankensee, Boock, Dorotheenwalde, Freienstein, Glashütte, Grünhof, Lünschen Berge, Mewegen, Pampow, Rothenklempenow, Theerofen
- 10./31.12. Gorkow, Löcknitz
- 18.12. Bergholz, Rossow

Öffentliche Bekanntmachungen – Ende –



DIE WELT
Juli 2020
DIE BESTEN IMMOBILIENMAKLER
TESTSIEGER
**HORN
IMMOBILIEN**
7 Immobilienmakler in Neubrandenburg
Deutsche Markenallianz GmbH
Ressort Immobilien
www.d-ma-immobilien

Hausverkauf mit dem TESTSIEGER!

- schnelle Abwicklung
- registrierte Kaufinteressenten
- individuelle Wertermittlung
- Profi Immobilien Video
- virtueller 360° Rundgang
- Erstellung des Energieausweises



**HORN
IMMOBILIEN**
Ihr Familienmakler!

039754 18 96 58 • www.horn-immo.de

SONSTIGES

Was macht der Landwirt da eigentlich?

Diese Rübe kann mehr als „nur“ Zucker

Es ist Herbst und damit erneut Erntezeit in unserer Region. Unsere heimische Rübe, die aktuell geerntet wird, begann ihre Karriere als Futterpflanze für Nutztiere und als Gemüsepflanze bereits vor vielen Jahrhunderten. Im Jahr 1747 entdeckte jedoch der Chemiker Andreas Sigmund Marggraf eine weitere Eigenschaft: die Rübe enthält auch wertvollen Zucker (damals noch 4 Prozent).

Durch gezielte Selektion gelang es dem Wissenschaftler eine weiße Zuckerrübe zu züchten. Im Jahr 1801 erbaute Marggraf die erste Zuckerrübenfabrik in Schlesien und folglich entwickelte sich der Zuckerrübenanbau in Europa.

Süßer Europasienger

Die heutige Zuckerrübe besitzt einen Zuckergehalt von 17 bis 22 Prozent und ist damit die zuckerreichste Pflanze in Europa.

Die Zuckerrübe wird im Frühjahr gesät bzw. gelegt und meist von Ende September bis November von einer speziellen Erntemaschine (Rübenroder) geerntet. Sie kann bis zu zwei Meter tiefe Faserwurzeln bilden und hat dadurch auch eine langanhaltende positive Wirkung auf die Bodenstruktur des Feldes. Außerdem ist die Rübe ein wichtiger Bestandteil der landwirtschaftlichen Fruchtfolge.

Ein wahres Multitalent

Die Zuckerrübe findet vielfältig Verwendung. Wie der Name es verrät, wird zunächst Zucker und süßer Rübensirup (z.B. als Brotaufstrich) aus ihr gewonnen. Während der Zuckergewinnung entstehen Nebenprodukte wie Rübenschnitzel oder Melasse(-pellets), die an Rinder als süßer Leckerbissen verfüttert werden. Außerdem werden Zuckerrüben für die Herstellung von Biogas und Ethanol eingesetzt. Vielleicht erinnern Sie sich auch daran, dass das Ethanol der Zuckerrübenfabrik in Anklam mit Beginn der Coronakrise deutschlandweit zu einem begehrten Rohstoff zur Herstellung von Desinfektionsmittel wurde.



Durch die vielfältigen Einsatzmöglichkeiten können fast 100 % der Zuckerrübe genutzt werden.

Weitere Erklärungen und Bilder zu den aktuellen Aufgaben der Landwirte finden Sie auf Instagram und Facebook unter #WasmachtderLandwirt.

Quelle: zuckerverbaende.de

Sarah Selig

Nachträge zur Publikation

„Das Ende des Zweiten Weltkrieges in der Region von der Oder bis zur Linie Anklam–Strasburg–Prenzlau im Frühjahr 1945“

Die einzelnen Beiträge sind den jeweiligen Seiten der Publikation zugeordnet. Die Ergänzungen bestehen aus 22 Seiten im Format A4.

Sie enthalten 44 Quellenangaben, 11 Abbildungen, 9 Dokumente, 5 Karten und 9 Zeitzeugenberichte.

Aus dem Inhalt:

- Bericht eines damaligen Wehrmachtsangehörigen über die Abwehrkämpfe an der Oderfront im Raum Kolbitzow (Kolbaskowo) und die Auswirkungen der Durchbruchs der Oderfront durch die Rote Armee auf die militärische Lage der Heeresgruppe Weichsel
- Zum Wüten der Standgerichte der Heeresgruppe Weichsel in Strasburg und Prenzlau
- Zur militärischen Situation im Raum Mescherin-Greifenhagen (Gryfino) an der unteren Oderfront
- Die Forcierung der beiden Oder-Armee durch die 70. Armee im Raum Greifenhagen (Gryfino)-Mescherin
- Die Eroberung von Gartz und Schwedt durch die 49. Armee und ihr weiteres Vordringen nach Mecklenburg hinein
- Das Vordringen der 70. Armee auf die Randowfront, ein Bericht eines damaligen Wehrmachtsangehörigen über den Kampfverlauf von der Oderfront bis zur Randowfront und ein Bericht der Heeresgruppe Weichsel zur militärischen Lage
- Tagebuchaufzeichnungen von Maria Meinhof über die kriegerischen Ereignisse in Ducherow während der Besetzung des Ortes durch die Rote Armee Ende April 1945
- Zeitzeugenbericht H. Gründler: „Meine versuchte Rückkehr nach Stettin im Mai 1945“ sowie ein Kommentar zur Rückkehrwelle der Stettiner Einwohner
- Bericht über Flucht und Rückkehr der Gemeinde Pomellen im Kriegsjahr 1945 mit dem Bericht eines zurückgebliebenen Dorf bewohners über die Besetzung des Ortes Pomellen durch die Rote Armee



Erhältlich in der Tourismusinformation Löcknitz, Schlossstraße 2d

Wir gratulieren den Jubilaren im Dezember 2020

90. Geburtstag

Ritz, Christa	12.12.1930	Grambow
Gadow, Ruth	17.12.1930	Löcknitz
Buggenthin, Edith	19.12.1930	Löcknitz
Kaeding, Christel	26.12.1930	Rothenklempenow OT Mewegen
Herzfeld, Udo	27.12.1930	Krackow

85. Geburtstag

Schwandt, Elfriede	05.12.1935	Ramin OT Retzin
Frede, Ruth	05.12.1935	Penkun
Fihs, Günter	07.12.1935	Ramin OT Hohenfelde
Fensch, Berthold	08.12.1935	Blankensee
Stolzenburg, Irmgard	22.12.1935	Grambow OT Ladenthin
Witrin, Albert	31.12.1935	Rothenklempenow OT Glashütte

80. Geburtstag

Reinke, Giesela	05.12.1940	Löcknitz
Reim, Doris	07.12.1940	Grambow OT Schwennenz
Steinmetz, Traute	12.12.1940	Krackow
Rehpenning, Christel	12.12.1940	Löcknitz
Lau, Elfi	17.12.1940	Löcknitz
Ringat, Ulrich	21.12.1940	Penkun OT Grünz
Schächter, Christine	24.12.1940	Blankensee

75. Geburtstag

Pytlewska, Elżbieta	01.12.1945	Ramin
Kerner, Hans-Georg	22.12.1945	Boock
Lemke, Susanna	22.12.1945	Löcknitz
Krause, Sabine	22.12.1945	Löcknitz OT Gorkow

70. Geburtstag

Heuer, Wolfgang	02.12.1950	Rossow
Gebner, Edmund	03.12.1950	Rossow
Isberner, Ronald	03.12.1950	Rossow
Wittkopf, Willi	04.12.1950	Boock
Witt, Reinhard	02.12.1950	Grambow OT Schwennenz
Flessing, Erhard	02.12.1950	Löcknitz
Signarowska, Alina	11.12.1950	Rothenklempenow
Koch, Christian	12.12.1950	Penkun
Stelzer, Hartmut	13.12.1950	Grambow
Hofmann, Monika	13.12.1950	Rossow
Abel, Erhard	15.12.1950	Rothenklempenow
Jablonski, Zdzislaw	20.12.1950	Löcknitz
Ehrke, Reinhard	20.12.1950	Rothenklempenow OT Mewegen
Hennersdorf, Bernd	24.12.1950	Rothenklempenow OT Mewegen
Schwenke, Christian *	26.12.1950	Löcknitz

Aufgrund § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes möchten wir darauf hinweisen, dass die Bürger, die mit der Veröffentlichung ihres Geburtstages nicht einverstanden sind, Widerspruch im Einwohnermeldeamt des Amtes Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz einlegen müssen. Auch weisen wir darauf hin, dass nicht alle Daten der Eheschließungen, auch wenn diese im Amtsbereich geschlossen wurden, beim Meldeamt erfasst sind. Sollten Sie in nächster Zeit ein Ehejubiläum haben (50., 60. und alle weiteren fünf Jahre) und eine Gratulation durch den Bürgermeister wünschen, bitte wir Sie, dies mindestens 12 Wochen im Voraus im Einwohnermeldeamt mit Eheurkunde anzuzeigen. Aus diesem Grunde ist bei jeder Neubeantragung von Ausweisdokumenten auch die Eheurkunde im Meldeamt vorzulegen.

Wohnungen in Blankensee zu vermieten

2-Raumwohnung im 2. OG links

Wohnfläche 53,60 m², Warmmiete 372,00 Euro

- Keller und PKW-Parkplatz vorhanden
- Gartennutzung möglich
- Bad mit Badewanne
- raufaserweis renoviert

4-Raumwohnung im 1. OG rechts

Wohnfläche 72,70 m², Warmmiete 500,00 Euro

- Keller und PKW-Parkplatz vorhanden
- Gartennutzung möglich
- Bad mit Badewanne

Dorfstraße 105–106 in 17322 Blankensee



Zur Verbesserung der Attraktivität hat die Gemeinde Blankensee das Mehrfamilienhaus Dorfstraße 82 neu aufgefrischt. Diese Maßnahme war mit Hilfe einer Förderung aus dem Vorpommern-Fonds möglich. In einem weiteren Schritt planen wir die Verschönerung der Dorfstraße 105–106, so dass auch hier eine Verbesserung der Wohnqualität erreicht wird.



Für die vielen Glückwünsche,
Blumen und Geschenke, anlässlich unserer

Diamantenen Hochzeit,

danken wir unseren Kindern,
Enkeln, Verwandten, Bekannten
und unserer Ministerpräsidentin
Frau Schwesig ganz herzlich.

Ein besonderer Dank geht an unseren
Bürgermeister Herrn Ehmke
und dem LSV Grambow.

Wolfgang & Margrid Malitz

Grambow, im September 2020

Für die vielen Geschenke & Glückwunschkarten
zu meiner **Jugendweihe**
danke ich allen Verwandten, Freunden
und Bekannten, auch im Namen
meiner Eltern, recht herzlich.



Jette Höwler Löcknitz, im Oktober 2020

Herzliches Dankeschön
Ich bedanke mich recht herzlich
für all die schönen Geschenke und
Karten sowie die lieben Glück-
wünsche anlässlich meiner

Jugendweihe.

Eure
Luisa Marie Groth

Blankensee,
den 3. Oktober 2020



Zu meinem **90. Geburtstag**
gratulierten mir mit Blumen und
Geschenken meine vier Neffen mit Familien,
die Ministerpräsidentin Frau Schwesig,
der Bürgermeister Herr Ebert sowie
das Pflorgeteam Sodtke & Struck.
Meinen innigsten Dank.

Margarete Zwiener

Löcknitz, im Oktober 2020



Die nächste Ausgabe
AMTSBLATT LÖCKNITZ-PENKUN
erscheint am Dienstag, den 15.12.2020.
Redaktionsschluss: 01.12.2020 um 12.00 Uhr
Anzeigenschluss für Werbeanzeigen: 02.12.2020

Für die Glückwünsche,
Blumen & Geschenke
zu meinem

80. Geburtstag

möchte ich mich bei allen ganz herzlich bedanken.
Besonders danke ich meinen Kindern, Schwieger-
kindern, Enkeln und Urenkeln, der Hausgemeinschaft,
dem Chor Löcknitz e.V., dem Bürgermeister, Vertretern
der Volkssolidarität Löcknitz, der Gaststätte Dreblow sowie
meinen lieben Nachbarn. Nochmal herzlichen Dank,

Löcknitz, im Oktober 2020 **Trauta Cichowski**



Für die lieben Glückwünsche,
Blumen und Geschenke anlässlich unserer

Diamantenen Hochzeit

möchten wir uns bei unseren Kindern, Verwandten,
Nachbarn und Bekannten herzlich bedanken.

Ein besonderer Dank gilt unserer
Ministerpräsidentin Frau Schwesig,
dem Kreisfeuerwehrverband MV,
der Bürgermeisterin Frau Zibell,
den Kameraden der Feuerwehr Penkun
sowie der Schalmeienkapelle Penkun.

**Magdalene und
Siegfried Röhl**

Penkun,
im Oktober 2020



Ein herzliches Dankeschön an all meine
Verwandten, Freunde und Bekannten für die vielen
Glückwünsche, Blumen, Geschenke und lieben
geschriebenen Worte anlässlich meines

80. Geburtstages.

Ein ganz besonderer Dank geht an meine Kinder
und Enkelkinder, die Osteoporosegruppe und
an die Frauengymnastikgruppe. Vielen Dank
dem Bürgermeister Herrn Ebert sowie der Pension
Kaeding für ihre nette Unterstützung.

Helga Hinz
Löcknitz, im September 2020



VERANSTALTUNGEN – VEREINE – VERBÄNDE

Austausch – Schmerzen ohne klinischen Befund



Viele Menschen leiden täglich unter Schmerzen. Die Ursachen für diese Muskelschmerzen können nicht gefunden werden, da alle Untersuchungen keinen körperlichen Befund erkennen lassen. Betroffene haben viele Stunden in Wartezimmern ver-

bracht, bis sie die Diagnose Fibromyalgie von ihrem Arzt erhalten haben. Bei einer so unterschiedlich verlaufenden Krankheit, wie einem Fibromyalgiesyndrom, kann es besonders hilfreich sein, sich mit Gleichbetroffenen in einer Selbsthilfegruppe auszutauschen, sich gegenseitig zu unterstützen und zu motivieren. Wenn auch Sie mit anderen in Austausch treten möchten, wenden Sie sich bis zum 15.12.2020 an die Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe in Vorpommern-Greifswald (KISS VG) der Volkssolidarität Uecker-Randow e. V. Ansprechpartnerin: Carolin Steinau, Telefon: 039771/529222, Email: kiss-vg@volkssolidaritaet.de.

CariMobil – Beratung auf Rädern

Wir kommen zu Ihnen, sprechen mit Ihnen und unterstützen Sie bei Fragen zu: Anträgen, amtlichen Schreiben und Behördenangelegenheiten; Miete, Wohnen und Wohngeld; des Auskommens und des Lebensunterhalts; zu Arbeit, Arbeitslosigkeit, ALG I & ALG II (Hartz IV); zur Erziehung, u.a.

Das Beratungsmobil ist am

Dienstag, den 24.11. und 08.12.2020 in

Löcknitz, kath. Begegnungszentr. (Mia)	09.00–09.45 Uhr
Penkun, Marktplatz	10.00–11.00 Uhr
Nadrensee, bei Kita (am 24.11.)	11.15–11.45 Uhr
Ladenthin, Bushaltestelle (am 24.11.)	12.00–12.30 Uhr
Grambow, am Dorfteich (am 24.11.)	13.00–13.30 Uhr
Bismark, Parkplatz FFW (am 24.11.)	13.45–14.15 Uhr
Storkow, bei FFW (am 8.12.)	11.15–11.45 Uhr
Krackow, bei Infotafel (am 8.12.)	12.00–12.30 Uhr
Lebehn, Bücherbushaltestelle (am 8.12.)	12.45–13.15 Uhr
Ramin, bei Infotafel (am 8.12.)	13.30–14.00 Uhr

Donnerstag, den 03.12.2020 in

Glashütte, bei Gemeindesaal	12.15–12.45 Uhr
Pampow, am Spielplatz Dorfmitte	13.00–13.30 Uhr
Boock, bei Gaststätte „Zur Goldtonne“	13.45–14.15 Uhr

Wir stellen Kontakte her, informieren und beraten Sie kostenlos sowie unbürokratisch. Sprechen Sie uns an, auch wenn der Bus nicht in Ihrem Ort hält!

Wegen Corona Einstieg in den Bus nur mit Mund-Nasen-Schutz möglich!

CariMobil Pasewalk:

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V., Bahnhofstr. 29, 17309 Pasewalk, Mobil: 0172/5356776

carimobil.pasewalk@caritas-vorpommern.de



Traditionelles „Weihnachtskonzert“

27.11.2020 um 18.30 Uhr in der Kirche Löcknitz

Am Freitag, den 27. November 2020 um 18.30 Uhr präsentiert der Heimat- und Burgverein Löcknitz als Auftakt zum ersten Adventswochenende ein traditionell festliches Weihnachtskonzert.

Das Brandenburgische Konzertorchester Eberswalde in Begleitung der charmanten Gesangssolistin Sophie Catherin (Mezzosopran) entführt in das weihnachtliche Zauberreich der Musik und stimmt auf das nahende Fest ein – bunt wie die Lichter am Weihnachtsbaum, mal besinnlich und mal fröhlich. Auf dem Programm des Konzertes stehen u. a. Ausschnitte aus Johann Sebastian Bachs

„Weihnachtsoratorium“, Johann Gottlieb Grauns Oboenkonzert mit Katrin Zimmermann als Solistin an der Oboe und die berühmte „Weihnachtssinfonie“ von Michel Corrette. Eine schöne Auswahl der beliebtesten Weihnachtslieder aus Deutschland, Frankreich, Finnland und England darf natürlich nicht fehlen und wenn zum Abschluss das traditionelle Weihnachtslied „O du fröhliche“ erklingt, ist man eingehüllt in ein wohliges Weihnachtsgefühl.

Änderungen vorbehalten!

Karten & weitere Informationen unter:

Tourismusbüro Löcknitz Tel. 039754/20454
Reisebüro Elke Frost Löcknitz Tel. 039754/51551
Blumenparadies Petra Drews

Eintritt: 12,00 Euro VVK*/15,00 Euro Abendkasse



„Weihnachtskonzert“

27. Nov. 2020 um 18:30 Uhr

Kirche Löcknitz

mit dem Brandenburgischen
Konzertorchester Eberswalde
Gesangssolistin: Sophie Catherin

Karten und weitere Informationen:

Tourismusbüro Löcknitz
Reisebüro Elke Frost Löcknitz
Blumenparadies Petra Drews



Mit finanzieller Unterstützung
durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur
des Landes Brandenburg und des Landkreises Buxtehude



Begeistern Sie Ihre Lieben mit erlesenen Produkten aus Ihrer Heimat



REGIO für Genießer
EINFACH-SCHNELL-REGIONAL

Weihnachtspresents

Bestellen Sie Ihre Presents direkt in unserer Zentrale, Bandelow 90, 17337 Uckerland
Tel.: 039740/299069; in unserem Online-Shop: www.jasau.de
oder in unseren Q-Regio Hofläden in Prenzlau, Templin oder im Käsestübchen in Bandelow/Uckerland



Kreativität- und VielfaltPUR

-Kreativworkshop-

Weihnachtsdeko
aus Buchseiten
und vieles mehr

17.12.2020 um 15:30 Uhr
Begegnungszentrum mia
Am See 3 B, Löcknitz

Anmeldung unter: 0160 962 01830

Aufgrund der coronabedingten Regelungen für Veranstaltungen ist die Teilnehmerzahl begrenzt.



Erreichbar Tag und Nacht (auch an Sonn- und Feiertagen)

BESTATTUNGSHAUS SALOMON

- Erd-, Feuer-, Seebestattungen
- kirchliche und weltliche Trauerfeiern
- An-, Ab- und Ummeldungen • Aufgabe von Todesanzeigen/ Danksagungen
- Abschiedsfeierlichkeiten und Kaffeetafeln • Grabpflege
- Grabeinbahrungen • Wohnungsaufösungen • Trauerbegleitung/Nachsorge

Chausseestr. 87, 17321 Löcknitz
Telefon: 039754 20252
www.bestattungshaus-salomon.de



Weihnachtsbaumverkauf

vom 07. bis 11. Dezember 2020



RANDOW TANK BAUMARKT Rothenklempenow Str. 49 a, 17321 Löcknitz
Tel. 039754 20667, info@randow-gruppe.de

Termine Gottesdienste

Evangelische Kirche Boock

Ewigkeitssonntag

22.11.	9.00 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl, Blankensee Kirche
	10.30 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl, Mewegen Winterkirche
	14.00 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl, Boock Pfarrhaus
	16.30 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl, Rothenklempenow Winterkirche

1. Advent

29.11.	10.00 Uhr	Gottesdienst, Boock Pfarrhaus
	14.00 Uhr	Gottesdienst, Mewegen Winterkirche
02.12.	19.30 Uhr	Bibelabend, Boock Pfarrhaus

2. Advent

06.12.	10.00 Uhr	Gottesdienst, Rothenklempenow Winterkirche
	14.00 Uhr	Gottesdienst, Blankensee Kirche

3. Advent

13.12.	10.00 Uhr	Gottesdienst, Mewegen Winterkirche
	14.00 Uhr	Gottesdienst, Boock Pfarrhaus

Pfarrer Hans-M. Kischkewitz, Tel. 039754/20880

Evangelische Kirche Löcknitz

01.11.	08.30 Uhr	Gottesdienst in Plöwen
	10.00 Uhr	Gottesdienst in Löcknitz
08.11.	10.00 Uhr	Gottesdienst in Löcknitz
	14.00 Uhr	Gottesdienst in Bergholz
12.11.	15.00 Uhr	Gemeindenachmittag in Löcknitz
15.11.	10.00 Uhr	Gottesdienst in Löcknitz

Ewigkeitssonntag

21.11.	14.00 Uhr	Gottesdienst in Bismark
22.11.	08.30 Uhr	Gottesdienst in Plöwen
	10.00 Uhr	Gottesdienst in Löcknitz
	14.00 Uhr	Gottesdienst in Bergholz

1. Advent

29.11.	15.00 Uhr	Familiengottesdienst in Löcknitz
06.12.	08.30 Uhr	Gottesdienst in Plöwen
	10.00 Uhr	Gottesdienst in Löcknitz
10.12.	15.00 Uhr	Gemeindenachmittag in Löcknitz
13.12.	10.00 Uhr	Gottesdienst in Löcknitz
	14.00 Uhr	Gottesdienst in Bergholz

Pastorenehepaar Warnke

Ev. Pfarramt Löcknitz, Tel. 039754/20364

Katholische Pfarrgemeinde St. Otto

22.11.	12.00 Uhr	Gottesdienst (polnisch), Kollekte: Eigene Gemeinde
29.11.	12.00 Uhr	1. Advent, Gottesdienst (polnisch), Kollekte: für familienlose Kinder und Waisenkinder

Katholische Kirche Pasewalk, Tel. 03973/228839

Interkulturelle Woche im Amt Löcknitz-Penkun

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

seit 1975 findet in Deutschland jährlich die Interkulturelle Woche auf Initiative der Deutschen Bischofskonferenz, der Evangelischen Kirche und der Griechisch-Orthodoxen Metropole statt. Die IKW setzt sich für bessere Rahmenbedingungen des Zusammenlebens in Deutschland ein. Wichtig sind vor allem Begegnungen und Kontakte, die ein besseres, gegenseitiges Verständnis fördern und zum Abbau von Vorurteilen beitragen.

Auch der Präventionsrat des Amtes Löcknitz-Penkun in Kooperation mit lokalen Akteuren und Vereinen möchte dazu beitragen, dass deutsch-polnische Zusammenleben im Amtsbereich zu bereichern. Die diesjährigen Veranstalter sind sehr stolz, dass trotz schwieriger Voraussetzung und zahlreicher Hygienevorschriften acht Veranstaltungen durchgeführt werden konnten.

Die Interkulturelle Woche startete am 27. September mit einer konfessionsübergreifenden Begegnung, verbunden mit einem ökumenischen Gottesdienst im Begegnungszentrum mia Löcknitz. Darauf folgten ein online Schnupperkurs der RAA Mecklenburg-Vorpommern und ein Workshop für Eltern unter der Leitung der Bildungsreferentin für Nachbarspracherwerb. Sehr gut besucht waren der Kreativworkshop am 01.10. und der Keramikworkshop der Caritas am 03.10. 2020 im BZ mia Löcknitz.

Auf Initiative des DPV für Kultur und Integration e. V. nahmen die Schüler der Regionalschule Löcknitz an der deutsch-polnischen Märchenstunde teil. Zu den Lektoren gehörten der Bürgermeister D. Ebert und die Gemeindevertreterin K. Werth.

Seit nun schon drei Jahren ist das deutsch-polnische Freundschaftskonzert fester Bestandteil der Interkulturellen Woche in Löcknitz. Deutsche und polnische Künstler aus



dem Amtsbereich Löcknitz-Penkun präsentieren in der Evangelischen Kirche ihre musikalischen Künste. Aufgrund der coronabedingten Situation konnte der Löcknitzer Kinderchor nicht in vollständiger Aufstellung auftreten. Dafür präsent-



tierten die Schwestern C. und L. Bambinek schwungvolle Lieder, das Duett H. Warnke und J. Wolska-Boniecka klassische Werke und das Männerteam der Band „Probenraum Berholz“ begeisterte das Publikum mit Rockballaden und Bluesstücken. Die Konzertbesucher hörten „Waterloo“ von Abba in der künstlerischen Umsetzung von Frau J. Wolska-Boniecka, E. Lipińska und Z. Pudło. Es war wiederum ein mitreißender und erlebnisreicher Abend. Danke an alle Mitwirkenden!

Einige ausgewählte Veranstaltungen wurden mit Unterstützung des Kreisjugendrings im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben“ (Fördergebiet des Amtes Löcknitz-Penkun) umgesetzt.

Klaudia Wildner-Schipek



Kreativität- und VielfaltPUR

Kunst kann eine Möglichkeit sein, sich gestalterisch zu betätigen, aber auch einfach ein Medium zur Entspannung, den Gedanken freien Lauf zu lassen und dabei Farben für deren Ausdruck zu nutzen. Mit genau solchem Ziel und unter dem Motto „Kreativität- und VielfaltPUR“ fand in unserem Begegnungszentrum der erste Kreativworkshop im Rahmen des Projektes „Mit mia Vielfalt (er)leben!“ statt.



Am 01.10.2020 haben Seniorinnen und Jugendliche aus Löcknitz gemeinsam schöne Stofftaschen gebastelt und dekoriert. Der Workshop stieß auf großes Interesse. Mit dem Projekt, das sich hauptsächlich Senioren richtete, ist es uns gelungen, über Generationen hinweg zu treffen. Auch diese Veranstaltung fand dank der Unterstützung des Kreisjugendrings im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben“ (Fördergebiet des Amtes Löcknitz-Penkun) statt.

In Zukunft planen wir, Workshops und Treffen für Senioren zu einem festen Bestandteil des Aktivitätsprogramms in unserem Begegnungszentrum zu machen.

Ein weiterer kreativer Weihnachtsworkshop ist für den 17. Dezember ab 15.30 Uhr geplant. Wir werden sehen, ob die aktuelle Situation es uns ermöglicht, diesen durchzuführen.

Ewelina Lipinska
Sozialarbeiterin im Begegnungszentrum mia

Club der deutsch-französischen Freundschaft

Zurzeit gibt es weniger aus dem Leben des Clubs zu vermelden. Die herrschende Situation bestimmt mehr oder weniger das tägliche Leben. Wir sind angehalten uns entsprechend zu verhalten und können nur das Beste aus der Situation machen. Für uns hier im Bereich sind verschiedene Maßnahmen der Landesregierung eventuell nicht nachvollziehbar aber an anderen Orten zeigen sich halt die negativen Auswirkungen. Schade, dass sich der Mensch selbst mal wieder im Wege steht. Wenn man so im Alltag unterwegs ist erstaunen einem die Verhaltensweisen anderer doch sehr. Ärgerlich ist die Situation in Gaststätten und Hotels. Erfahrungsgemäß werden dort sehr vorbildliche hygienische Konzepte genutzt. Da hätte man auch mehr für den Erhalt dieser Gewerbe tun können. Was soll es? Aber das sind derzeit nicht die einzigen Probleme auf unserem Globus. Wir hören schreckliche Dinge aus Frankreich. Gestern aus Österreich. Was ist los?? In der vergangenen Woche haben sich furchtbare Dinge in Frankreich ereignet, die uns sehr betroffen gemacht haben. Was sind das für Menschen, die andere Menschen töten, weil sie eine andere Meinung vertreten oder darüber informieren. Das kann man doch nicht mehr als friedliches Zusammenleben bezeichnen. Wir haben unseren Freunden in Forschung unser Bedauern über die bei ihnen stattgefundenen Gewalttaten bekundet.

Man sollte meinen, dass man etwas anderes zu tun hätte, als Hass zu säen. Wir sind durch die Coronapandemie und ihre Auswirkungen schon genug involviert. Man kann keine Freunde treffen, niemand umarmen oder zusammen etwas unternehmen. Wir können nur hoffen, dass sich alles nicht noch über die kältere Jahreszeit verschlechtert und wir im nächsten Jahr wieder nach Frankreich fahren können. Telefonie und Schreiben ist zwar möglich, ersetzt aber nicht den persönlichen Kontakt.

Wir wollen hiermit auch immer ein bisschen Werbung für unsere Reise im Juli 2021 machen. Wie wir hörten, könnten die Forscher auch ihre zugesagten Fördermittel von der EU im nächsten Jahr abrufen. Dadurch ist natürlich auch die finanzielle Ausstattung für ein Besuchsprogramm gewährleistet. Diese Programme sind immer sehr interessant und informativ für uns. Trotzdem unsere Partnerschaft schon seit 1994 besteht, lernen wir immer wieder etwas Neues in Frankreich kennen.

Nun möchten wir allen Mitgliedern und Freunden des Clubs eine gute Zeit und vor allen Dingen Gesundheit wünschen.

i. A. des Vorstandes

K. Prignitz, Präsidentin



Information zu Rechten und Pflichten privater Waldbesitzer

*Kostenlose Beratung für private Waldbesitzer
durch die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern*

Sehr geehrte Waldbesitzer in den Gemarkungen Pampow, Flur 7–9, Rothenklempenow, Flur 9–16 und Glashütte,

im Umgang mit Ihrem Waldeigentum haben Sie insbesondere im Rahmen der Sozialpflicht viele gesetzliche Regelungen zu beachten, dazu kommen die hohen fachlichen Anforderungen im Umgang mit dem Ökosystem Wald. Als hoheitlich für alle Waldeigentumsformen zuständige Behörde obliegt der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, A. ö. R. der gesetzliche Auftrag, private Waldbesitzer zu beraten. Diese Beratung ist für Sie kostenlos. Darüber hinaus sieht das Gesetz vor, dass wir auf Wunsch des Waldbesitzers die Betreuung der Flächen übernehmen. Die Betreuung erfolgt, ständig und fallweise, auf Grundlage der „Richtlinie über die Beratung und Betreuung bei der Bewirtschaftung des Privat- und Körperschaftswaldes“ vom 26. August 1999-VI 200 (Amtsblatt M-V 1999, S. 876). Unabhängig davon, wie groß Ihr Waldbesitz ist und welche Ziele Sie mit und in Ihrem Wald verfolgen, steht Ihnen die Landesforst M-V gern als Ansprechpartner beratend zur Seite. Für Ihre im Revier Theerofen befindlichen Waldflächen stehe ich, H.-J. Heuer, Ihnen als zuständiger Revierleiter nach Absprache gern zur Verfügung. Bei Interesse bzw. Notwendigkeit können Sie gern auch einen Vororttermin mit mir vereinbaren.

Sie erreichen mich montags bis freitags unter der Telefonnummer: 0173/3009251, Adresse: 17321 Rothenklempenow, Krugweg 17.

H.-J. Heuer, Revierleiter
Landesforst M-V, Forstamt Rothemühl

Der Anglerverein Randowtal Löcknitz e. V. informiert

Die Mitgliederversammlungen des Vereins finden am Freitag den **04.12.2020, 08.01.2021 und 05.02.2021** (Jahreshauptversammlung und Wahlversammlung statt, wenn die Coronamaßnahmen dies zulassen. Beginn ist um 19.00 Uhr im Anglerheim.

Ab 18.00 Uhr an den genannten Terminen besteht die Möglichkeit seinen Jahresbeitrag 2021 zu entrichten. Der Jahresbeitrag 2021 kann weiterhin im Reishop Frost entrichtet werden.

Auf Grund kurzfristiger Abrechnungstermine der Beitragsmarken und Jahresangelberechtigungen mit dem Kreisanglerverein Uecker Randow im Januar fordern wir alle Vereinsmitglieder auf, der Beitragspflicht termingerecht nachzukommen.

gez. Der Vorstand



*Für die zweckgebundene finanzielle Unterstützung
bei der Baumaßnahme Sanierung des
Daches unseres Anglerheimes
bedanken wir uns herzlich bei
der Sparkasse Uecker-Randow*

Der Vorstand

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Boock

Werte Jagdgenossen, Eigentümer an Grund und Boden der Jagdgenossenschaft Boock

der Bürgermeister als Notvorstand lädt alle Jagdgenossen zur Mitgliederversammlung am **Freitag, den 18.12.2020, um 19.00 Uhr** in den Versammlungsraum der Freiwilligen Feuerwehr, 17322 Boock, Neue Str. 11 ein.

Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Abstimmung der Tagesordnung
2. Wahl von zwei Kassenprüfern
3. Rechenschaftsbericht
4. Kassenbericht
5. Kassenprüfungsbericht der zwei gewählten Kassenprüfer
6. Bericht zur Abschussplanerfüllung
7. Änderung zum laufenden Pachtvertrag § 9, Absatz 2a
8. Antrag und Beschluss auf Kauf der aktuellen Katasterdaten der Jagdgenossenschaft Boock
9. Antrag und Beschluss auf Änderung der Pachtauszahlungsweise

10. Diskussion
11. Beschluss zur Entlastung des alten Vorstandes, deren Amtszeit am 14.10.2020 endete
12. Berufung des Versammlungsleiters für die Vorstandswahl
13. Beschluss zur Entlastung des Bürgermeisters als Notvorstand
14. Berufung des Wahlvorstandes
15. Wahl des Vorstandes
16. Konstituierung des Vorstandes und Bekanntgabe
17. Entlastung des Wahlvorstandes
18. Sonstiges und Schlußwort

*** Auszahlung der Jagdpacht ***

Bitte beachten Sie die aktuelle Corona-Verordnung des Landes M-V, das tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Innenbereich sowie der Mindestabstand zu Personen von 1,50m sind einzuhalten, es wird keine Bewirtung angeboten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gunnar Mißling,
Bürgermeister als Notvorstand der
Jagdgenossenschaft Boock



*Wenn ihr an mich denkt,
seid nicht traurig,
erzählt lieber von mir.
Traut euch ruhig zu lachen
und lasst mir einen Platz zwischen euch,
so wie ich ihn im Leben hatte.*

*Tief bewegt von so zahlreichen Beweisen
aufrichtiger Anteilnahme durch Gespräche,
liebepoll geschriebene Worte und Geldspenden
zum Abschied meines lieben Mannes, Bruders
und unseres lieben Vaters*

**Hans-Ulrich
Sanow**

*bedanken wir uns auf diesem Wege bei
allen Verwandten, Freunden und Bekannten
recht herzlich.*

*Im Namen aller Angehörigen
Sieglinde Sanow
Kinder und Geschwister*

Boock, im Oktober 2020

*Es ist schwer, einen geliebten Menschen zu verlieren,
aber es tut gut, zu erfahren wie viele ihn gern hatten.*

Danke sagen wir von Herzen allen Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten, die sich in der Trauer mit uns verbunden fühlten. Wir sind tief bewegt von den vielen tröstenden Worten, gesprochen oder geschrieben, sowie den Blumen und Zuwendungen, die uns erreicht haben. Wir danken allen für das ehrende Geleit zur letzten Ruhestätte meines lieben Mannes, unseres lieben Vaters und Opas

Walter Müller.

Ein besonderer Dank gilt dem NORDLAND Bestattungshaus, dem Redner Herrn Rusin, dem Trompeter sowie Frau Rusin für die Ausrichtung der Kaffeetafel.

Im Namen aller Angehörigen
Heidrun Müller und Kinder



SPORTNACHRICHTEN

Kurze Info zum traditionellen Weihnachtssport des LSV Grambow

Auf Grund der diesjährigen Situation, wird es in diesem Jahr leider keinen Weihnachtssport in Grambow geben. In Planung ist, den 39. Silvesterlauf unter Einhaltung aller hygienischen Regeln als Freiluftveranstaltung zu starten. Genauere Infos dazu, entnehmt bitte den Aushängen im Dezember.

Vorstand des LSV Grambow

Höhen, Tiefen und ein einmaliges Erlebnis

Die Saison für die Fußball-Mannschaften des Penkuner SV Rot-Weiß e.V. enden Corona-bedingt abrupt. Alle Spiele im November wurden abgesagt. Damit beginnt die Winterpause verfrüht – auch für die 1. Herrenmannschaft, für die der Oktober regelrecht zum Pleiten-Monat wurde.

„Die verfrühte Winterpause ist eine Chance. Die Mannschaft kann durchschnaufen“, sagt Trainer Kevin Franke. Mit sechs Punkten aus sieben Spielen überwintern die Rot-Weißen nur knapp über der Abstiegszone – auf Rang 8 der Landesliga Ost. Die Mannschaft sei qualitativ nicht so stark wie im letzten Jahr. Sechs Leistungsträger hatten das Team im Sommer verlassen. „Zum Anfang der Saison waren alle Spieler fit. Wir haben Fußball gespielt, den ich mir erst nach einem Jahr erhofft hatte. Aber wir haben am Limit gespielt“, resümiert Franke. „Wir haben einige gute Leute dazu geholt, viele junge Spieler, aber auch einige Rückkehrer und einige aus der 2. Mannschaft – das Team muss jetzt zusammenwachsen.“ In den letzten Spielen wurde bewusst, dass man die Leistung noch nicht halten kann. Gegen Friedland verloren die Rot-Weißen zuhause 5:0, gegen Greifswald 4:0 und auch auswärts beim VFC Anklam kassierte man zuletzt eine 2:0-Niederlage. „Die Probleme anzusprechen in der Mannschaft, das fällt den meisten noch schwer. Da fehlt

die Vertrauensbasis zu den Mitspielern. Das braucht Zeit, das geht nicht von heute auf morgen. Erst dann werden wir unsere Leistungskraft konstant auf den Platz bringen können. Vertrauen und Selbstbewusstsein – das haben wir noch nicht“, fasst der Trainer zusammen.

Spricht man jedoch die bisher größte Niederlage der Hinrunde an, bekommt man vom gesamten Team ein breites Grinsen geschenkt. Im Pokal reisten die Rot-Weißen am Freitag, den 30. Oktober, zum F.C. Hansa Rostock. Vor rund 800 Zuschauern, davon über 200 Penkuner, verlor die Mannschaft 9:0 im Ostseestadion. „Das Ziel, das wir hatten, war das Ergebnis einstellig zu halten. Das haben wir gerade so erreicht“, schmunzelt Franke. Es sei ein einmaliges Erlebnis für das ganze Team, aber auch die mitgereisten Fans gewesen. Er ärgert er sich ein bisschen über das erste Gegentor wenige Sekunden nach dem Anpfiff. „Da müssen wir einfach den Ball nach vorne schlagen und dann passiert dieses Tor nicht. Das erste hätten wir verteidigen können!“ Aber der frühe Rückstand störte der guten Penkuner Stimmung nicht. Jeder verteidigte Ball wurde vom mitgereisten Publikum jubelnd applaudiert. „Von der Ostsee bis zum Schlossee“ ertönte es regelmäßig von den Rängen und zum Schluss wollten die Schlachtenbummler natürlich ihre Mannschaft sehen und feiern. Gänsehaut pur – die allen sicherlich noch lange im Gedächtnis bleiben wird.



Regenjacken für unsere Fußballer

Eigentlich sollten die Regenjacken bereits im Frühjahr übergeben werden. Doch leider wurde aufgrund des Abbruchs der Fußballsaison nichts daraus. Zum Saisonstart 20/21 konnten wir dann die Übergabe gemeinsam mit den Sponsoren, Herrn Wolf von der Sparkasse Uecker-Randow und Ulla von „Made by Ulla“ vornehmen.

Ein großes Dankeschön an alle.

Vorstand LSV Grambow



KINDER – SCHULEN – FERIEN

Zeitreise am See

Wie war es damals für die Jugendlichen? Was hat sich verändert? Was ist geblieben? Diese und andere Fragen stellen die Kinder aus dem Jugendclub und die Schüler aus der achten Klasse der Regionalschule in Löcknitz den Verwandten, Omas, Opas, Nachbarn im Rahmen eines Zeitprojektes durch die Geschichte von Löcknitz. Projekt „Zeitreise am See“ begann am 19.10.2020 mit dem Besuch der Projektkoordinatorin und der Projektvorstellung in der Regionalschule Löcknitz. Die Schüler der achten Klasse realisieren das Projekt im Rahmen des Wahlunterrichts. Gemeinsam mit dem Geschichtslehrer hatten sie am 22.10.2020 die Möglichkeit, sich im Jugendclub des Begegnungszentrums die alten Chroniken von unserer Gemeinde anzuschauen. Die Schüler sahen alte Briefe, Zeitungsausschnitte, Postkarten oder Telegramme sogar aus dem Jahr 1922. Ihre Aufgabe war es auch, Orte und Gebäude aus Löcknitz, die bis heute erhalten sind, auf alten Fotos zu finden und diese Orte dann während des Spaziergangs zu fotografieren. So konnten die Jugendlichen wirklich vergleichen, was und inwieweit sich die Orte in all den Jahren verändert haben. Die Schüler besuchten u. a. die alte Eiche, den Bootssteg am See, Wohnblocks in der Straße der Republik, Altbau in der Chausseestraße. Ein Tag davor hatten die Mädchen vom Jugendclub, die sich zur Teilnahme an diesem Projekt angemeldet haben, eine ähnliche Aufgabe bekommen. Für die weiteren Teile des Projektes „Zeitreise am See“ haben wir auch Kunstworkshops mit der Erstellung des

Löcknitz-Panoramas, ein Besuch von Zeitzeugen und ein multimediales Element zur Erstellung von Podcast geplant.

Am Ende des Projektes sollen Collagen um alte Fotos entstehen, die dann natürlich in Form einer Ausstellung in unserem Begegnungszentrum den Besuchern gezeigt werden. Wir hoffen, dass wir das Projekt trotz schwieriger Bedingungen umsetzen. Wir sind gerade dabei, das Projektkonzept an die neuen Bedingungen anzupassen, die sich aus der neuen Verordnung ergeben.

Wenn Sie Erinnerungen aus Ihrer Jugend in Löcknitz teilen wollen oder alte Fotos haben, wenden Sie sich bitte telefonisch an die Projektkoordinatorin Fr. Ewelina Lipinska: 0160/96201830.

Das Projekt dauert bis Ende Dezember 2020 und wird mit Unterstützung des Kreisjugendrings im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben“ (Fördergebiet des Amtes Löcknitz-Penkun) umgesetzt.

Ewelina Lipinska
Sozialarbeiterin im Begegnungszentrum mia

Tagesmutter Silvia sagt Danke

Für das tolle Fotoshooting möchte sich die „Tagesmutter Silvia“ aus Penkun, mit ihren Kindern bei der Fotografin Carolin Popke (Augen Blick) herzlich bedanken.



**ZEITREISE
AM SEE**

**EIN ZEITPROJEKT DURCH
DIE GESCHICHTE VON
LÖCKNITZ**

Wie war es damals für die Jugendlichen? Was hat sich verändert? Was ist geblieben?

VOM 19.10 BIS 10.12.2020
SEI EIN ZEITWANDERER GEMEINSAM
MIT DEM JUGENDCLUB UND
DER REGIONALSCHULE AUS LÖCKNITZ

INFOS ZUM PROJEKT: 0160 962 01830










Es war ein gelungener und schöner Nachmittag. Als Highlight gab es später für die Kinder eine gefüllte Schatztruhe, mit vielen Süßigkeiten. Worüber sich die Kinderaugen riesig gefreut hatten.

Vielen Dank!



Nikolausgeschichten
Geschichten für Kinder zum Lesen
oder Vorlesen in der Adventszeit

Schibri-Verlag
ISBN 3-933978-92-0, 80 Seiten, 4,90 €

erhältlich in Ihrer Buchhandlung oder
unter Telefon: 039753/22757

Schibri-Verlag



Stephanie Turzer
Die Malerin vom Jakobsweg
Teil II
Von der Schorfheide in die Prignitz

Stephanie Turzer
Die Malerin vom Jakobsweg
Teil II
Von der Schorfheide in die Prignitz

Erhältlich in Ihrer Buchhandlung oder im Schibri-Verlag.
Tel. 039753-22757, info@schibri.de, www.schibri.de



EUR 14,90 · ISBN 978-3-86863-204-0
256 Seiten · 28 Zeichnungen





Autohaus
JAHN
17291 Prenzlau - Automeile 5
☎ (03984) 71 237



OHNE ANZAHLUNG!
monatl. Rate 179,- €²

- **Klimaautomatik**
- **Navigation**
- **Rückfahrkamera**
- **Notbremsassistent**
- **Fahrlichtautomatik**
- **Regensensor**
- **LED-Tagfahrlicht**
- **Tempomat**
- **Nebelscheinwerfer**
- **Sitzheizung vorne**
- **Einparkhilfe vorne und hinten**
- **el. verstellb. Außenspiegel**
- **uvm.**



Jahreswagen Nissan Qashqai 1.3 DIG-T, Acenta

Barpreis:	18.780,- €	¹⁾ Inzahlungnahmebeispiel für Altfahrzeug lt. Schwacke ²⁾ Ein Finanzierungsangebot der RCI Banque S.A Niederlassung Deutschland, Jagenbergstr. 1, 41468 Neuss, Fahrzeugpreis 18.780,- € abzgl. Inzahlungnahme Altfahrzeug 5.000,- €, Nettodarlehenssumme 13.780,- €, mtl. Rate 96 x 179,- €, Anzahlung 0,- €, effektiver Jahreszins 2,99 %
Inzahlungnahme¹⁾:	5.000,- €	
Finanzierungspreis:	13.780,- €	
mtl. Rate ohne Anzahlung:	179,- €²	

Nissan Qashqai 1.3 DIG-T 103 kW (140 PS) Kraftstoffverbrauch (l/100 km): innerorts 6,6; außerorts 4,5; kombiniert 5,3; CO2-Emission kombiniert (g/km): 121; Effizienzklasse: A



Pflegedienst Sodtke & Struck GbR
Tagespflegeeinrichtung Randowtal

Tel. 039754-51363, Fax 525256, www.pflegedienst-loecknitz.de





Vielen Dank für die Glückwünsche und Geschenke zum Einzug in unsere neuen Räumlichkeiten.
Wir hätten sehr gerne mit Ihnen gefeiert, aber dies war durch die besondere Situation leider nicht möglich. Sobald sich dies ändert, werden wir Sie über einen "Tag der offenen Tür" informieren. Dennoch möchten wir Ihnen die Möglichkeit geben, sich unser neues Haus anzusehen. Ab 16.00 Uhr können montags-donnerstags Termine (max.5 Personen/Gruppe) unter Einhaltung der aktuellen Hygienebestimmungen gemacht werden.

ZERTIFIKAT

Bestpreisgarantie

Zum 30-jährigen Bestehen 2020

Ihr autorisierter VW Partner
der Uecker-Randow Region garantiert*
die besten Leasing- und Finanzierungsraten
auf neuwertige* Volkswagen PKW!

Dein Autozentrum 
Die Volkswagenprofis im Nordosten!

*Sollten Sie uns ein günstigeres Angebot eines anderen Händlers für einen maximal 1 Jahr alten VW PKW mit höchstens 10 Tkm vorweisen können oder bekommen ein solches, bis 4 Wochen nach Vertragsabschluss, so erhalten Sie auch von uns diese Konditionen oder wir erstatten Ihnen, nach unserem Ermessen, den Differenzbetrag in bar.

Dieses Angebot gilt bis zum 31.12.2020

